FUSS-UND WANDERWEGE BEI DER PLANUNG VON LÄNDLICHEN WEG-NETZEN IM MITTELLAND

WEGLEITUNG

Erarbeitet durch die Fachkommission Ländliche Wegnetze zuhanden von Behörden, Verwaltungen, Projektverfassern, Bauherren und Lehranstalten.



ARF ARBEITSGEMEINSCHAFT RECHTSGRUNDLAGEN FÜR FUSS- UND WANDERWEGE

ALP ASSOCIATION EN FAVEUR DES BASES LEGALES POUR LES SENTIERS ET CHEMINS PEDESTRES

Erarbeitet durch die Fachkommission Ländliche Wegnetze

Mitglieder der Fachkommission:

- Nationalrat Dr. E. Huggenberger (Vorsitz)
- P. Bernasconi, Bundesamt für Forstwesen, Fuss- und Wanderwege
- P. Gruber, Bundesamt für Forstwesen, Abt. Forstwesen und Jagd
- K. Schrenk, Bundesamt für Landwirtschaft, Meliorationsamt
- F. Baumgartner, Bundesamt für Raumplanung
- F. Streiff, Konferenz der Amtsstellen für das Meliorationswesen
- P. Siegrist, Konferenz der Amtsstellen für das Meliorationswesen
- U. Berchtold, Schweizerischer Bund für Naturschutz
- H. Weiss, Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege
- Prof. Dr. U. Flury, Institut für Kulturtechnik, Abt. Planung und Strukturverbesserung P. Porta, Institut für Kulturtechnik, Abt. Planung und Strukturverbesserung
- R. Suter, Reiterverband Pfannenstil
- U. Kundert, Schweiz. Ingenieur- und Architektenverein (SIA), Fachgruppe der Kultur- und Vermessungsingenieure
- R. Steiner, Schweizer Heimatschutz
- E. Reinhardt, Arbeitsgemeinschaft Rechtsgrundlagen für Fuss- und Wanderwege (ARF)
- H. Ehrismann, Arbeitsgemeinschaft Rechtsgrundlagen für Fuss- und Wanderwege (ARF)
- Dr. J. Welti, Arbeitsgemeinschaft Rechtsgrundlagen für Fuss- und Wanderwege (ARF)
- A. Gerber, Arbeitsgemeinschaft Rechtsgrundlagen für Fuss- und Wanderwege (ARF)

Sachbearbeitung:

Ernst Basler & Partner, Ingenieure und Planer AG, interdisziplinäre Gruppe für Umwelt- und Langfristplanung, Forchstrasse 395, 8029 Zürich

Illustration:

M.J. Neuhaus, dipl. Landschaftsarchitektin, Bürogemeinschaft Limmat, Limmattalstr. 5, 8049 Zürich

Herausgeber und Bezugsquelle:

Arbeitsgemeinschaft Rechtsgrundlagen für Fuss- und Wanderwege (ARF), Geschäftsstelle, Klosbachstrasse 48, 8032 Zürich, Tel. 01/47 62 40

FUSS-UND WANDERWEGE BEI DER PLANUNG VON LÄNDLICHEN WEG-NETZEN IM MITTELLAND

WEGLEITUNG

Erarbeitet durch die Fachkommission Ländliche Wegnetze zuhanden von Behörden, Verwaltungen, Projektverfassern, Bauherren und Lehranstalten.

Zürich, Juli 1981



ARF ARBEITSGEMEINSCHAFT RECHTSGRUNDLAGEN FÜR FUSS- UND WANDERWEGE

ALP ASSOCIATION EN FAVEUR DES BASES LEGALES POUR LES SENTIERS ET CHEMINS PEDESTRES

INHALTSVERZEICHNIS

				Seite
VORI	WORT			1
1.	ZIEL	E UND	PROBLEMBEREICHE	3
2.	LOES	UNGSVO	DRSCHLAEGE (Verfahrens- und Gestaltungsgrundsätze)	6
	2.1	Geger	nstand	6
	2.2	Begri	iffserläuterungen	7
	2.3	2.3.1	ektierungs- und Projektbewilligungsverfahren I Projektierung 2 Projektbeurteilung und Bewilligung 3 Finanzierung von Fuss- und Wanderwegen	8 8 8 9
	2.4	2.4.7	emeine Wegplanung I Erschliessungsgrundsätze 2 Weganlagen 3 Nebenanlagen	10 10 13 18
	2.5	2.5.3 2.5.3 2.5.4 2.5.5	etsspezifische Wegplanung I Landwirtschaftsgebiet 2 Waldgebiet 3 Erholungsgebiet 4 Schutzgebiet 5 Gewässer 6 Sehenswürdigkeiten	19 19 21 22 23 24 27
	2.6	Marki	ierung von Wanderwegen	27
STI	CHWOR	TVERZ	EICHNIS	28
ANH	ANG	I II III	Beispiele für die Anwendung des Handbuches Zielvorstellungen der einzelnen Interessengruppen Kreisschreiben des Bundesrates an die Departemente Anstalten und Regiebetriebe des Bundes betreffend Euss- und Wanderwege vom 29. August 1979	A-I -1 A-II -1 4, A-III-1

VORWORT

Der Bestand des Wanderwegnetzes im Mittelland ist quantitativ wie auch qualitativ bedroht:

- Zusammenhängende Fuss- und Wanderwegnetze werden durch neue Bauten unterbrochen
- Wege werden zu Bewirtschaftungsstrassen ausgebaut und dem allgemeinen Fahrverkehr geöffnet
- Andere Wege verfallen oder werden aufgehoben.

Die Arbeitsgemeinschaft Rechtsgrundlagen für Fuss- und Wanderwege (ARF) hat sich zur Aufgabe gemacht, die Anwendung des am 18.2.1979 vom Volk angenommenden Art. 37 quater der Bundesverfassung im Rahmen einer Studie zu konkretisieren. Sie nimmt dabei auch Bezug auf das Kreisschreiben des Bundesrates vom 29. August 1979 an die Departemente, Anstalten und Regiebetriebe des Bundes betreffend Fuss- und Wanderwege (vgl. Anhang III). Art. 37 quater der Bundesverfassung: 1 Der Bund stellt Grundsätze auf

für Fuss- und Wanderwegnetze.

- 2 Anlage und Erhaltung von Fuss- und Wanderwegnetzen sind Sache der Kantone. Der Bund kann ihre Tätigkeiten unterstützen und koordinieren.
- 3 In Erfüllung seiner Aufgaben nimmt der Bund auf Fuss- und Wanderwegnetze Rücksicht und ersetzt Wege, die er aufheben muss.
- 4 Bund und Kantone arbeiten mit privaten Organisationen zusammen.

Um diese Aufgabe zu erfüllen, wurde die Fachkommission Ländliche Wegnetze gebildet, und zwar unter Beizug der an der Wegnetzplanung beteiligten Amtsstellen, ferner von Fachleuten und Interessenvertretern. Die Kommission hat materielle Grundsätze für die Gestaltung und Beurteilung ländlicher Erschliessungskonzepte und einzelner Erschliessungsprojekte erarbeitet und in der vorliegenden Wegleitung in konzentrierter Form dargestellt. Allen Beteiligten sei an dieser Stelle für ihre tatkräftige Unterstützung durch Beratung, Mitwirkung oder Mitfinanzierung herzlich gedankt.

Für die Verwirklichung dieser Anliegen sind auch rechtliche Aspekte von Bedeutung. Deshalb wurden parallel zu den vorliegenden Unterlagen die rechtlichen Normen für die Planung ländlicher Wege bearbeitet; sie werden als separate Arbeit herausgegeben.

Die vorliegende Wegleitung richtet sich an betroffene Behörden in Bund, Kantonen und Gemeinden, insbesondere an Bauherren, Planer, Projektverfasser, Genehmigungs- und Subventionsbehörden, sowie an Rekursinstanzen, nicht zuletzt an Lehranstalten. Sie dient den Beteiligten zur Entscheidfindung. Die Wegleitung bezieht sich auf den ländlichen Raum im schweizerischen Mittelland. Im Berggebiet sind weitgehend andere Verhältnisse zu berücksichtigen. Es ist beabsichtigt, in ähnlichem Sinne eine Wegleitung für das Berggebiet auszuarbeiten.

Die Fachkommission Ländliche Wegnetze hofft, mit der Wegleitung aufzuzeigen, wie die Wegnetzplanung vermehrt auf ein möglichst optimales Zusammenwirken der vielfältigen Anliegen von Bewirtschaftern, von Erholungssuchenden und der Landschaftspflege ausgerichtet werden kann.

Für die Fachkommission Ländliche Wegnetze

Nationalrat Dr. E. Huggenberger, Stadtrat in Winterthur

VERDANKUNGEN

Die vorliegende Wegleitung wurde im Rahmen des ARF-Forschungsprojektes "Srassen- und Wegnetze im ländlichen Raum - Teil Mittelland" ausgearbeitet. Das Projekt wurde unterstützt durch finanzielle Beiträge der folgenden Aemter und Organisationen:

Bundesamt für Forstwesen
Bundesamt für Raumplanung
Eidg. Meliorationsamt
Schweizerischer Bund für Naturschutz (SBN)
Schweizer Heimatschutz (SHS)
Schweiz. Ingenieur- und Architektenverein (SIA)
Schweiz. Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege (SL)

Für die grosszügige Unterstützung dankt die ARF herzlich.

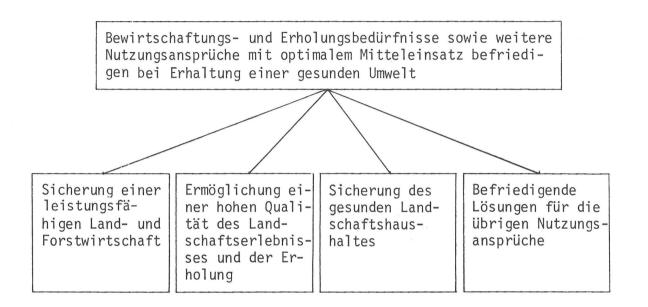
Ein ganz persönlicher Dank gilt dem Präsidenten und allen Mitgliedern der Fachkommission Ländliche Wegnetze. Dank wertvollen Diskussionsvoten und aufbauender Kritik ist das vorliegende Resultat zustande gekommen. Der ARF-Vorstand hat seinerzeit mit der Projektbegleitung eine interne Kommission beauftragt. Beiden Kommissionen, wie auch den Sachbearbeitern, sei der beste Dank ausgesprochen.

ARBEITSGEMEINSCHAFT RECHTSGRUNDLAGEN FUER FUSS- UND WANDERWEGE (ARF)

Zürich, Juli 1981

1. ZIELE UND PROBLEMBEREICHE

Das Weg- und Nebenstrassennetz im ländlichen Raum wird vielfältig genutzt. Land- und forstwirtschaftliche Nutzfahrzeuge sowie Personenwagen sind ebenso anzutreffen wie z.B. Fussgänger, Radfahrer, Reiter und Viehherden. Dass all diesen Benützern keine separaten Wege zur Verfügung gestellt werden können, ist offensichtlich. Weder das dafür notwendige Land noch die finanziellen Mittel sind dazu vorhanden. Die Wegnetzplanung im ländlichen Raum muss daher versuchen, einer optimalen Gesamtzielsetzung Rechnung zu tragen.



Gesamtzielsetzung für die Wegnetzplanung im ländlichen Raum

Durch die unterschiedliche Art der Benützer, ihren Platzbedarf, ihr Gewicht und die Fortbewegungsgeschwindigkeit, aber auch durch die unterschiedlichen Ziele, die bei der Benützung der Wege und Strassen verfolgt werden, entstehen Konflikte. Das vorliegende Handbuch enthält im Anhang einen Ueberblick über die verschiedenen Zielsetzungen der Benützerkategorien. Es wird versucht, Zielkonflikte und Problembereiche aufzuzeigen und Lösungsansätze darzustellen. Durch entsprechende Wegnetzplanung sollen die Konflikte verringert werden.

Die folgende Tabelle bezeichnet jene Interessengruppen, die an den aufgeführten Problembereichen im allgemeinen als Verursacher, Begünstigte oder Belastete beteiligt sind. Sie sollen durch die projektierenden Instanzen angehört werden, damit allfällige Konflikte frühzeitig aufgezeigt und gelöst werden können. Die Tabelle kann als Gedankenstütze dienen, um zu prüfen, welche Problembereiche jeweils welche Interessengruppen betreffen.

Interessengruppen, die an den aufgeführten Problembereichen im allgemeinen als Verursacher, Begünstigte oder Belastete beteiligt sind.

	Durch den Problemkreis betrof- fene und zu dessen Lösung bei- zuziehende Interessengruppen ●		ei-					
Problembereiche	Landwirtschaft	Forstwirtschaft	Spaziergänger	Wanderer	Reiter	Radfahrer	Natur- und Heimatschutz	Weitere Interessengruppen 1)
Erschliessungsgrundsätze - Schutz und Erhaltung bestehender Fuss- und Wanderwege - Separate Wege für Spaziergänger und Wanderer - Ueberlagerung der Nutzung auf gleichen Wegen - Erschliessung von landschaftlich intakten Räumen mit Bewirtschaftungswegen - Schematische Wegnetze hoher Dichte - Zulassung von allgemeinem Fahrverkehr auf Wirtschafts- und Wanderwegen	• • • • •	• • • • •	• • •	• • • • •	•	•	• • • • •	•
Linienführung - immissionsarme, landschaftlich attraktive Wege mit historisch-kulturellen Bezügen - landschaftlich gut eingegliederte Wege - Bewirtschaftungsgrenze mit Weg zusammengelegt - Meiden von empfindlichen Lebensräumen der Tier- und Pflanzenwelt - Erhaltung von historischen Wegen und Pfaden - Ergänzung fehlender Verbindungen	• • • •	• • • •	•	•	•	• • • •	• • • • •	•
Bauliche Ausgestaltung - Hartbeläge auf Wirtschaftswegen - Normausbau (Breite, Ausbaugeschwindigkeit) - Zurückhaltung im Wegnetzausbau (Netzdichte) - Vermeiden von Kunstbauten - Kunstbauten in traditioneller Bauweise mit ortsüblichen Materialien	• • •	• • •	•	• • • •	•	• •	• • • • •	•
Nebenanlagen - Ausstattung mit Ruhebänken, Abfallkörben etc. (bedürfnisgerecht, aber zurückhaltend) - Parkplätze möglichst nahe von Hauptstrassen - Hinweistafeln für öffentl. Verkehr und Wanderwegnetz	•	•	•	•		•	•	•
1) Landesverteidigung Uebergeordnete Verkehrsträger Wasserwirtschaft Subventionsgeber kommunale Verkehrsvereine Autofahrer			1					

7						1		
	Durch den Problemkreis betrof- fene und zu dessen Lösung bei- zuziehende Interessengruppen			oei-				
Problembereiche	Landwirtschaft	Forstwirtschaft	Spaziergänger	Wanderer	Reiter	Radfahrer	Natur- und Heimatschutz	Weitere Interessengruppen ¹⁾
Verfahren								
- Festlegen wichtiger Wegbauvorhaben im Raumplanungsverfahren								
- Beteiligung am Verfahren bei generellen Wegprojekten (Wunschäusserung;Legitimation für Einwendungen ev. Einsprachen)		•	•	•	•	•	•	•
- Wirkungsvolle Berücksichtigung von Inventaren (Natur- und Heimatschutzobjekte)	•	•					•	•
- Sicherung bestehender Wege gegen unerwünschte Veränderung	•	•			•	•		
- Auflagen bezüglich Asphaltierung, allgem. Fahrverbot etc.	•		•			•	•	•
Finanzierung								
- Belastung der verursachenden Projekte mit Mehrkosten für Anpassungen und Ersatz aufgehobener Wanderwege	•	•		•				•
- Abwicklung kleinerer Vorhaben mit laufenden Meliorationskrediten	•	•						•
- Finanzierung von Wanderwegen mit reiner Erholungsfunktion ist Sache der Oeffentlichkeit (Verkehrs- und Kurvereine etc.)			•	•			•	•
- Verwendung von Subventionen für naturnahen Wegebau und Wegunterhalt statt für techn. Perfektion	•	•		•	•		•	•
Folgeprobleme								
- Ungeregeltes Parkieren im Wald, auf Wiesen und Weiden								
- Unterhalt von Wegen und Nebeneinrichtungen (Reitschäden, Papierkörbe etc.)	•	•		•				•
- Missbrauch von Nebeneinrichtungen als Werbeträger		•	•	•			•	•
- Beziehungen zwischen Bewirtschafter und Erholungssuchenden	•		•		•	•		
- Beziehungen unter den Erholungssuchenden (Spaziergänger, Reiter, Velofahrer,								
Autofahrer) - Kontrolle und Durchsetzung von Fahrbeschränkungen								
- Nachträgliche Asphaltierung (Ausbau)					•	•		
- Nachträgliche Zulassung von allgem. Fahrverkehr					•			
- Wiederherstellung bzw. Ersatz von unterbrochenen Wanderwegen		•		•	•	•		•

Probleme, die unabhängig von der konkreten Wegnetzplanung zu lösen sind

- Unterhalt von Wegen und Nebeneinrichtungen
 - . techn. Verantwortlichkeit
 - . Finanzierung
- Beschaffung eigener Mittel von Wanderern und Spaziergängern
- Legimitationsfrage für Einsprachen von Organisationen
- Regelung der Beteiligung aller Interessierten am Verfahren der Wegnetzplanung
- "Grundbuchliche" Sicherung der Wege gegen Aufhebung und späteren Ausbau (Asphaltierung)

Für die genannten Problembereiche werden im folgenden Lösungsvorschläge im Sinne von Empfehlungen dargelegt.

2. LOESUNGSVORSCHLAEGE (Verfahrens- und Gestaltungsgrundsätze)

2.1 GEGENSTAND

(1) Zielsetzung

Die folgenden Grundsätze zeigen auf, nach welchen Kriterien Bewirtschaftungswege und -strassen sowie übrige Strassen und Wege auszugestalten sind, damit Fuss- und Wanderwegnetze erhalten bleiben und ergänzt bzw. verbessert werden können. Es wird dargestellt, welche Möglichkeiten für den Bund bestehen, um in direkter Anwendung von Art. 37 quater BV auf die Fuss- und Wanderwegnetze im ländlichen Raum Rücksicht zu nehmen.

(2) Adressaten

Diese Wegleitung richtet sich an Genehmigungs- und Subventionsbehörden, an die Projektverfasser, Bauherren sowie an Rekursinstanzen. Sie dient den Behörden zur Entscheidfindung in einem relativ grossen Ermessensbereich und zeigt auf, in welchem Sinne von diesem Ermessen Gebrauch gemacht wird.

(3) Geltungsbereich

Das Handbuch gilt für Strassen- und Wegbauten im Nichtsiedlungsgebiet des Mittellandes. Insbesondere gilt es für Wegprojekte der Land- und Forstwirtschaft.

(4) Grundsätze und Ausnahmen

Grundsätze haben in ihrem allgemeinen Charakter keine absolute Gültigkeit. Nicht abgewichen werden darf von den Grundsätzen über Verbindungen (20/21), Wegbeläge (32) und Schutzgebiete (47/48). Bei den anderen, vorwiegend gestalterischen Grundsätzen sind Ausnahmen möglich, wenn eine abweichende Lösung für den Fussgänger vorteilhafter ist.

2.2 BEGRIFFSERLAEUTERUNGEN

(5) Fussweg

Fusswege liegen im Siedlungsgebiet oder in Siedlungsnähe und sind in der Regel dem Fussgänger vorbehalten. Sie verbinden von Fussgängern häufig besuchte Orte. Trottoirs gelten nicht als Fusswege.

Fusswegnetze umfassen untereinander sinnvoll verbundene Fusswege, Fussgängerzonen, Wohnstrassen und dergleichen. Sie stellen die hauptsächlichen innerörtlichen Verkehrsverbindungen für den Fussgänger sicher. Wo Lücken im Fusswegnetz bestehen, können auch Trottoirs und Fussgängerstreifen als Verbindungsstücke dienen.

(6) Wanderweg

Wanderwege liegen in der Regel ausserorts. Sie erschliessen und verbinden für den Fussgänger Siedlungen, Wälder und Fluren sowie Ausflugsziele. Der Wanderweg ermöglicht das Erlebnis der Landschaft und des ungestörten Wanderns. Ein Wanderweg weist keinen Hartbelag auf. Häufig erfüllen Bewirtschaftungswege gleichzeitg die Funktion des Wanderweges.

Wanderwegnetze dienen vorwiegend der Erholung der Fussgänger. Sie umfassen untereinander sinnvoll verbundene Wanderwege. Fusswege, andere Wege und ausnahmsweise Trottoirs und Strassen können als Verbindungsstücke dienen, solange Wanderwege fehlen.

(7) Bewirtschaftungsweg (-strasse)

Die Bewirtschaftungswege inkl. Hofzufahrten dienen hauptsächlich der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Sie werden durch land- und forstwirtschaftliche Nutzfahrzeuge befahren und sind entsprechend dimensioniert und ausgebaut. Bewirtschaftungswege weisen Natur- oder Hartbeläge auf.

Ländliche Wegnetze umfassen die Fuss- und Wanderwege sowie die Bewirtschaftungswege eines Gebietes. Die verschiedenen Wege sind untereinander sinnvoll verbunden, so dass sie ein Wegnetz bilden.

(8) Nutzung von Fuss- und Wanderwegen

Wanderer, Fuss- und Spaziergänger benützen die Fuss- und Wanderwege nach ihren Bedürfnissen, entsprechend der baulichen Gestaltung der Wege.

(9) Schutzgebiete

Als Schutzgebiete im Sinne dieses Handbuches werden rechtlich geschützte Gebiete bzw. schutzwürdige Gebiete von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung bezeichnet. Massgebende Grundlagen sind:

- Rechtserlasse wie Schutzverordnungen etc.

- Sachplanungen des Bundes, Richtpläne und Nutzungspläne der Kantone, Regionen und Gemeinden

- Inventare oder gleichwertige Planungsgrundlagen über schutzwürdige Gebiete, schutzwürdige Natur- und Kulturobjekte oder schutzwürdige Tier- und Pflanzenarten bzw. -gemeinschaften.

2.3 PROJEKTIERUNGS- UND PROJEKTBEWILLIGUNGSVERFAHREN

2.3.1 Projektierung

(10) Vorabklärungen

Dem Projektverfasser wird empfohlen, bereits bei der Erarbeitung des Projektes u.a. mit den Organen der örtlichen Raumplanung, den Fachstellen für Fuss- und Wanderwege sowie mit den Fachorganen für Natur- und Heimatschutz Kontakt aufzunehmen.

(11) Projektunterlagen

In den Planvorlagen an die Bewilligungsinstanzen sind zu bezeichnen:

- Die als Fuss- und Wanderweg vorgesehenen Wege, vgl. (20)
- Bestehende markierte Wanderwege
- Behebung von Mängeln der markierten Wanderwege im Rahmen des Projektes
- Bestehende Wege, die Fussgängern vorbehalten sind
- Durch das Projekt aufgehobene oder unterbrochene Fuss- und Wanderwege gemäss (20) sowie vorgesehener Ersatz

(12) Raumplanerische Richt- und Nutzungspläne

Raumplanerische Grundlagen sowie Richt- und Nutzungspläne sind in die Projektbearbeitung einzubeziehen. Kantonale und kommunale Planungen für Fuss- und Wanderwege sind zu berücksichtigen.

2.3.2 Projektbeurteilung und Bewilligung

(13) Beteiligung am Verfahren

Die zuständigen Organe entscheiden über generelle Wegnetzprojekte oder davon abweichende Detailprojekte u.a. aufgrund einer Stellungnahme der Fachstellen für Fuss- und Wanderwege. Die Fachstelle zieht die Organe der örtlichen Raumplanung und die Vertreter der privaten Fuss- und Wanderwegorganisationen zur Beurteilung bei.

(14) Beurteilungskriterien

Die Beurteilung der Projekte erfolgt insbesondere anhand der folgenden Kriterien:

- Sind die Verbindungen gemäss Grundsatz (20) gewährleistet und gesiche
- Sind die Anschlüsse an die Nachbarregionen gewährleistet?
- Weisen die als Wanderwege vorgesehenen Wege den Ausbaustandard gemäss Grundsatz (32) auf und ist dieser gesichert?
- Sind die übrigen Grundsätze des Handbuches erfüllt?

(15) Sicherung des Wegnetzes

Fuss- und Wanderwege erreichen ihren vollen Wert, wenn sie in bezug auf folgende vier Punkte gesichert sind:

- a) Durchgangsrecht für Fussgänger
- b) Freihaltung vom allgemeinen Motorfahrzeugverkehr
- c) Erhaltung des Naturbelages
- d) Markierung als Wanderweg

Bei der Durchführung der Sicherungsmassnahmen ist zu berücksichtigen, dass die in den verschiedenen Kantonen und Gemeinden geltenden Regeln grosse Unterschiede aufweisen. Rechtsfragen müssen deshalb bei jedem einzelnen Projekt praktisch gelöst werden. In jedem Fall sind vor Inangriffnahme rechtlicher Massnahmen die Eigentumsverhältnisse sorgfältig zu klären.

Wenn ein Gemeinwesen oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft aufgrund des Eigentums oder aufgrund einer Eigentumsbeschränkung über einen Weg verfügt, soll die Sicherstellung durch Anordnung erfolgen, sofern sie nicht bereits gesetzlich gewährleistet ist.

Bei Wegen, die im Eigentum Privater stehen, ist die Zweckbestimmung ebenfalls teilweise aufgrund der Spezialgesetzgebung geregelt. Zur wirksamen Sicherung ist jedoch anzustreben, dass die als Wanderwege vorgesehenen Wege bei der Grundbuchbereinigung durch Eintragung einer Dienstbarkeit zugunsten der Allgemeinheit bzw. des Gemeinwesens gesichert werden.

(16) Eröffnung der Entscheide

Die Bewilligungsinstanzen teilen die Entscheide den am Genehmigungsverfahren beteiligten Stellen mit.

2.3.3 Finanzierung von Fuss- und Wanderwegen

(17) Ersatz von Wegen

Kosten für projektbedingte Anpassungen und Ersatz bestehender Fuss- und Wanderwege sind den verursachenden Projekten anzulasten.

(18) Ergänzungen des Wanderwegnetzes

Sind zur Ergänzung des Wanderwegnetzes neue Wege erforderlich, die nicht gleichzeitig der Bewirtschaftung dienen, ist deren Erstellung Sache der Gemeinden und Kantone, in Zusammenarbeit mit privaten Organisationen (Fuss- und Wanderwegorganisationen, Verkehrs- und Verschönerungsverein, Reiterverein etc.). In Einzelfällen sollen kurze Ergänzungsstücke durch land- und forstwirtschaftliche Erschliessungsprojekte mitgetragen werden.

(19) Nebenanlagen

Soweit Nebenanlagen nicht im Rahmen des Projektes erstellt werden, sind die Kosten anderweitig zu tragen.

2.4 ALLGEMEINE WEGPLANUNG

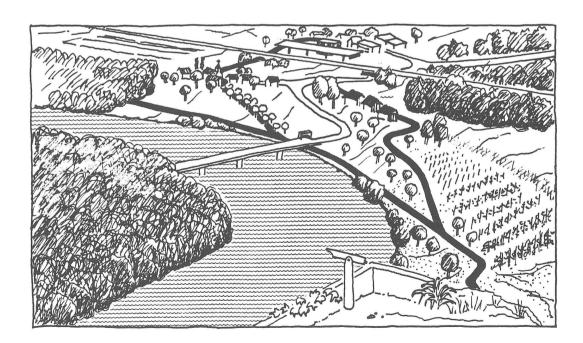
2.4.1 Erschliessungsgrundsätze

(20) Verbindungen

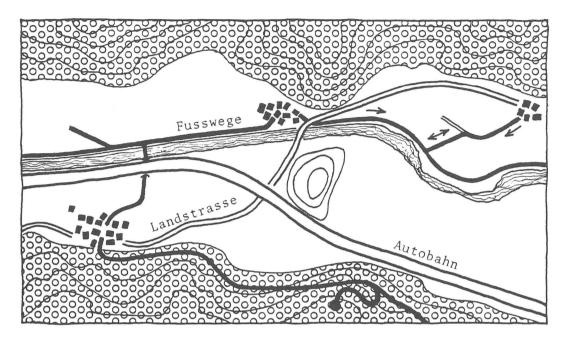
Land- und forstwirtschaftliche Erschliessungsprojekte dienen der rationellen Bewirtschaftung des Bodens und müssen ausserdem gewährleisten, dass für Wanderer und Spaziergänger attraktive Wanderrouten bzw. Fussgängerverbindungen erhalten bleiben. Wo dies mit zumutbaren Mehrkosten möglich ist, sollen unbefriedigende Situationen im Rahmen des Projektes verbessert werden.

Insbesondere sind mittels Wanderwegen (vgl. 32) an das Wegnetz anzuschliessen:

- Siedlungsgebiete und innerörtliche Fusswegnetze
- Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel
- Aussichtspunkte, Erholungsgebiete
- Historisch-kulturell bedeutsame Orte

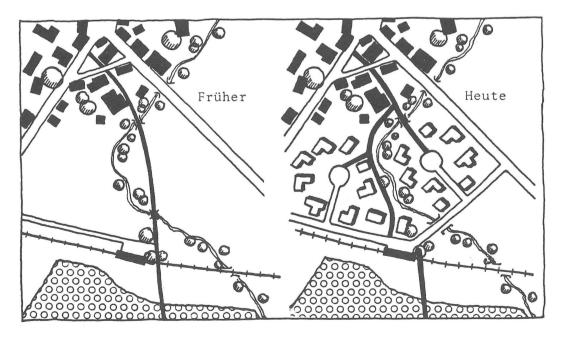


Zwischen benachbarten Ortschaften soll eine Verbindung abseits der Hauptverkehrsstrasse erhalten bleiben oder nach Möglichkeit geschaffen werden, evt. in Verbindung mit Radwegen. Dabei ist auf einen gut auffindbaren, direkten Aus- bzw. Eingang bei der Ortschaft zu achten.



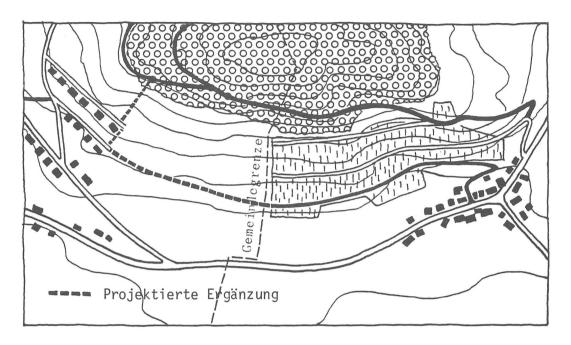
(21) Bestehende Wege

Bestehende funktionsgerechte Fussgängerverbindungen und Wanderrouten sollen erhalten und in die Wegnetze einbezogen werden. Müssen sie ausnahmsweise unterbrochen oder aufgehoben werden, so sind sie gleichwertig zu ersetzen.



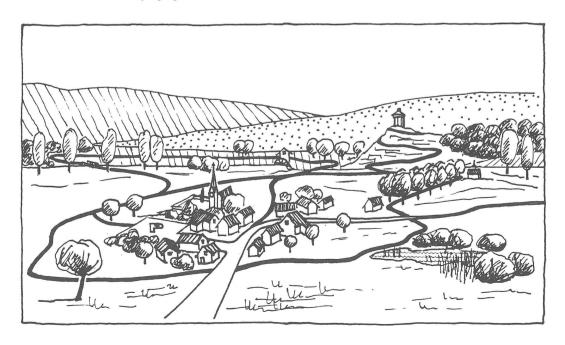
(22) Neue Wege

Wo die Bedürfnisse der Fussgänger und Wanderer nicht durch geeignete Gestaltung der Bewirtschaftungs- oder Zufahrtswege erfüllt werden können oder wo Lücken des Wegnetzes geschlossen werden sollen, sollen für den Fussgänger und Wanderer separate Wege angelegt werden.



(23) Wanderwege im Naherholungsgebiet

Wanderwege im Naherholungsgebiet sollen im allgemeinen derart miteinander verbunden werden, dass die Möglichkeit für längere und kürzere Spaziergänge zu Anziehungspunkten rund um das Siedlungsgebiet (Aussichtspunkte, Waldränder, Bachläufe, Wasserfälle, Teiche etc.) gegeben ist.



(24) Allgemeiner Fahrverkehr

Als Wanderwege vorgesehene Bewirtschaftungsstrassen sind von allgemeinem Fahrverkehr freizuhalten.

(25) Radfahrer und Reiter

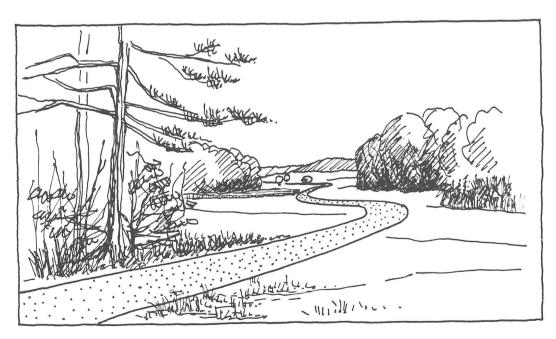
Benützung von Fuss- und Wanderwegen durch Radfahrer (ohne Mofas) und Reiter ist möglich, sofern die Sicherheit des Wanderers und die Anlage des Weges (chaussiert und genügend breit) dies gestatten.

2.4.2 Weganlagen

Wegnetz und Linienführung

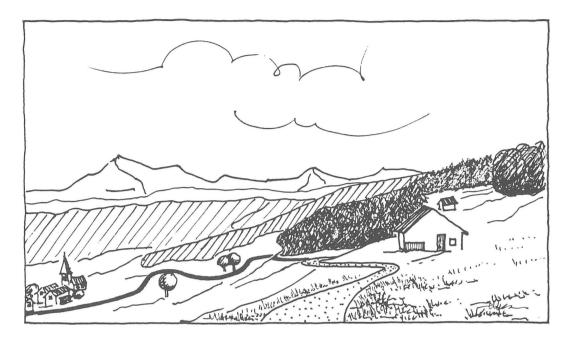
(26) Landschaftliche Wechsel

Als Wanderweg vorgesehene Bewirtschaftungswege sollen durch Zonen mit Wechsel im Landschaftsbild oder in der Vegetation geführt werden.



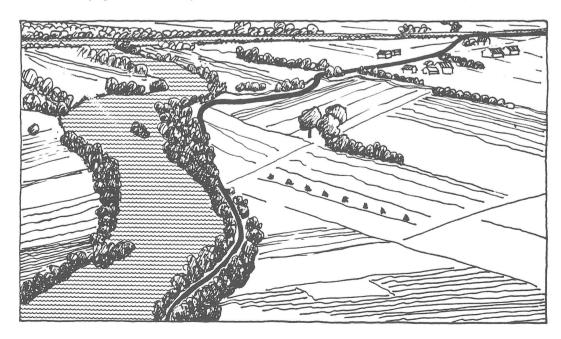
(27) Linienführung

Als Wanderweg vorgesehene Bewirtschaftungswege sind grundsätzlich den Landschaftsformen anzupassen.



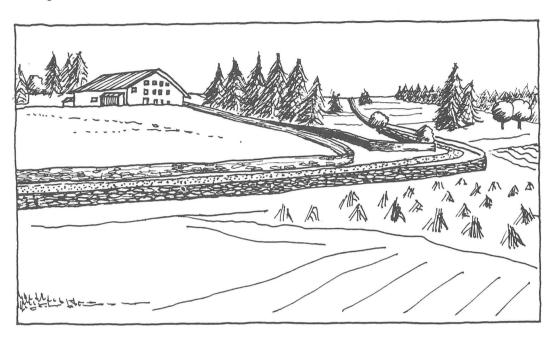
(28) Erlebnisvielfalt

Als Wanderweg vorgesehene Bewirtschaftungswege sind auch auf Erlebnisvielfalt (Attraktivität) auszurichten. Markante Natur- und Landschaftselemente sollen erlebbar sein. Empfindliche Landschaften und Lebensräume sind entsprechend ihrer Schutzwürdigkeit zu schonen (vgl. 46 - 48) oder zu meiden.



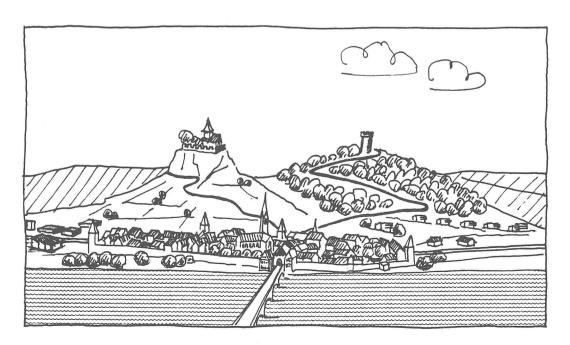
(29) Landschaftliche Gestaltungselemente

Gestaltungselemente der traditionellen Kulturlandschaft wie Trockenmauern, Hecken, Lesesteinhaufen etc. sollen in Verbindung mit Weganlagen erhalten bleiben.



(30) Historische Wege

Historische Wege wie Pilgerwege, Kirchen- und Stationenwege, Burgwege, Römerstrassen etc. sind zu schützen und wo dies möglich ist, in das Wegnetz einzubeziehen.



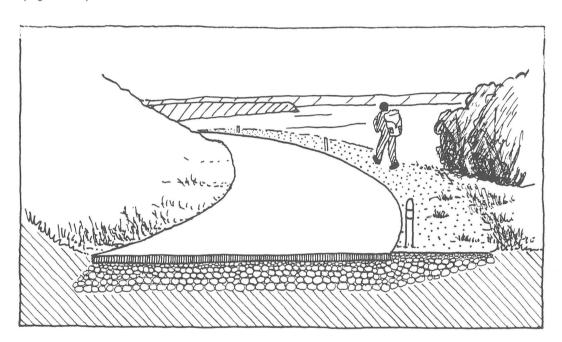
(31) Immissionen

Wege entlang von Hauptverkehrsstrassen, die starken Immissionen ausgesetzt sind, können nicht als Wanderwege betrachtet werden.

Bauliche Ausgestaltung

(32) Wegbelag

Wanderwege gemäss (20) weisen keinen Hartbelag auf. Wo auf markierten Wanderrouten ein Wegstück mit Hartbelag unbedingt erforderlich ist und sich die Wanderroute nicht gleichwertig verlegen lässt, kann z.B. ein begehbares Wegbankett ohne Hartbelag erstellt werden (vgl. 41).

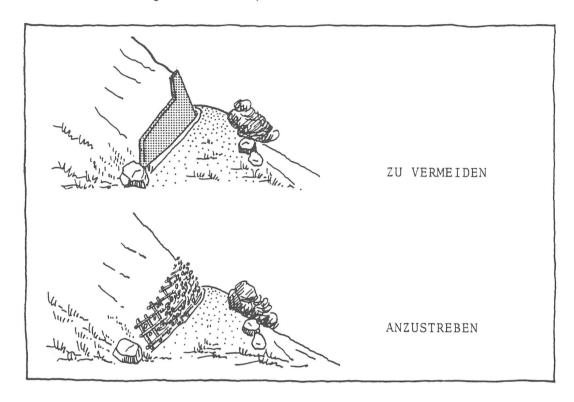


(33) Wegausbau und -zustand

Wanderwege sollen mit Wanderschuhen begehbar sein. An den Ausbau von Fusswegen werden höhere Anforderungen gestellt. Sie sollen auch bei Regenwetter mit leichtem Schuhwerk begehbar sein.

(34) Kunstbauten

Kunstbauten sind zurückhaltend anzuwenden und nach Möglichkeit als naturnahe Blocksteinmauern evt. mit Lebendverbau auszugestalten. Böschungen und Bankette sollen mit einheimischen standortgemässen Pflanzenarten begrünt oder bepflanzt werden.



(35) Wahrzeichen

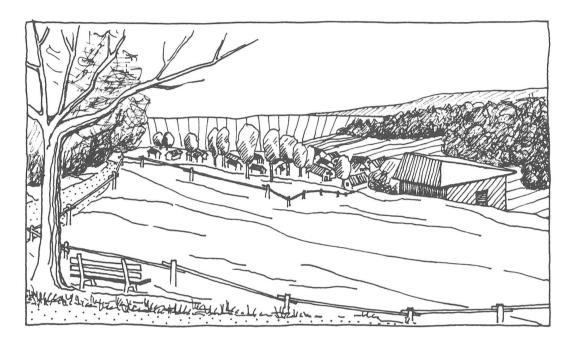
Wichtige Stellen wie Kreuzungen, Uebergänge u.ä. sowie Wegstücke, die über längere Distanzen landschaftliche Akzente verloren haben, sollen durch besondere Merkmale wie Einzelbäume, Baumgruppen, Gebüsch, Windschutzhecken etc. gekennzeichnet werden.

2.4.3 Nebenanlagen

(36) Bedürfnis

Nebenanlagen wie Parkplätze, Feuerstellen, Abfallkörbe, Ruhebänke etc. sind dem Bedürfnis der Erholungssuchenden entsprechend so anzulegen, dass an häufig begangenen Stellen die Natur und die umliegenden Kulturen geschützt werden und die Attraktivität der betreffenden Plätze für die Erholung erhalten bleibt.

Die Ausstattung mit Nebenanlagen soll zurückhaltend erfolgen.



(37) Einpassung

Nebenanlagen sollen mit lokal vorhandenem Material erstellt werden und sind, falls sie stark in Erscheinung treten, mit einheimischen, standortgerechten Pflanzen in die Umgebung einzupassen.



(38) Vorhandene Elemente

Für notwendige Nebenanlagen sollen soweit möglich geeignete Naturgegenstände genutzt werden, z.B. Findlinge als Sitze, ein abgestorbener Baum als Kletterbaum.

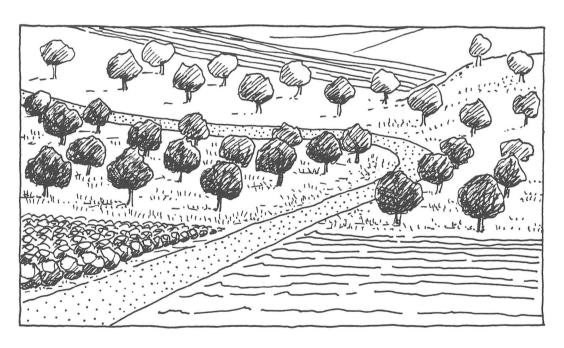
2.5 GEBIETSSPEZIFISCHE WEGPLANUNG

2.5.1 Landwirtschaftsgebiet

Wegnetz und Linienführung

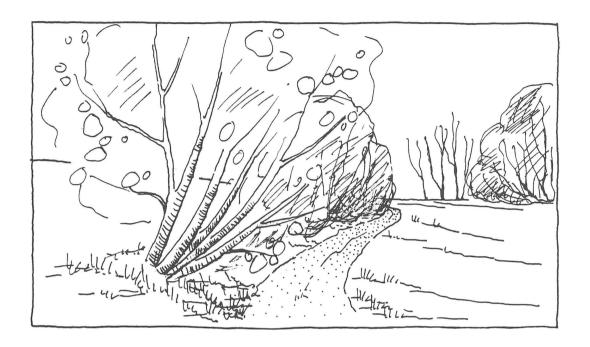
(39) Kulturgrenzen

Als Wanderweg vorgesehene Wege sollen nicht nur entlang den Grenzen der Bewirtschaftungsflächen geführt werden, sondern diese gelegentlich durchqueren.



(40) Hecken und Alleen

Wanderwege können entlang von Waldrändern, Hecken, Alleen und Feldgehölzen geführt werden (vgl. 43).



Hecken und Feldgehölze sind Lebensräume, die eine gewisse Ruhe und Ungestörtheit des Naturhaushaltes erfordern. Aus diesem Grunde sollen nicht beidseitig Wege angelegt und diese in solcher Distanz geführt werden, dass bei der Weganlage die Gehölze nicht eingeschüttet werden.

Bauliche Ausgestaltung

(41) Wegbelag von übrigen Bewirtschaftungswegen

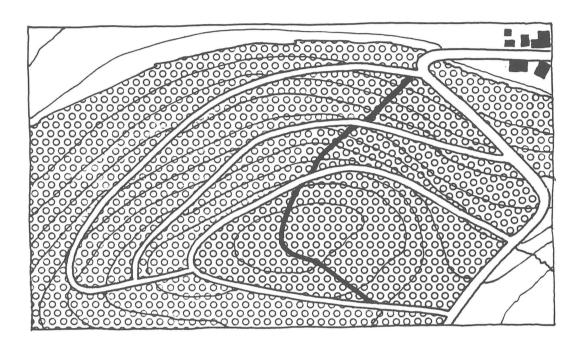
Aus der Sicht der Wanderer und Reiter sollen auch Bewirtschaftungswege, die nicht ins markierte Wanderwegnetz einbezogen sind, nur dann mit Hartbelag versehen werden, wenn dies wegen der Benützung, Steigung oder anderen Ursachen zur Vermeidung von unverhältnismässigen Unterhaltskosten unumgänglich ist.

2.5.2 Waldgebiet

Wegnetz und Linienführung

(42) Querverbindungen

Wenn forstliche Bewirtschaftungswege parallel angelegt werden, sollen Querverbindungen für den Fussgänger erhalten oder geschaffen werden.



(43) Waldrand

Parallel zum Waldrand verlaufende Bewirtschaftungswege dürfen diesen nicht zerstören. Zur Erhaltung des Waldmantels ist ein ausreichender Abstand entweder innerhalb oder ausserhalb des Waldrandes anzustreben.

Bauliche Ausgestaltung

(44) Wegkreuzungen

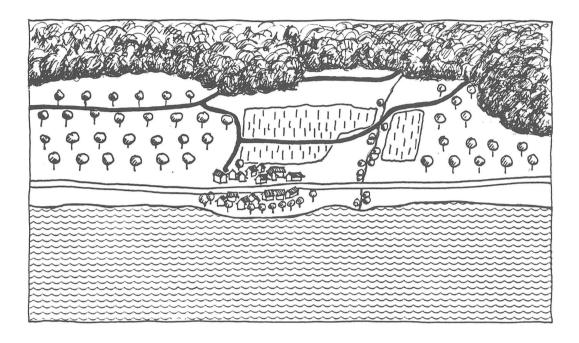
Wo Wanderwege mit Bewirtschaftungsstrassen kreuzen, ist der Anschluss zu gewährleisten und gut sichtbar zu machen.

2.5.3 Erholungsgebiet

Wegnetz und Linienführung

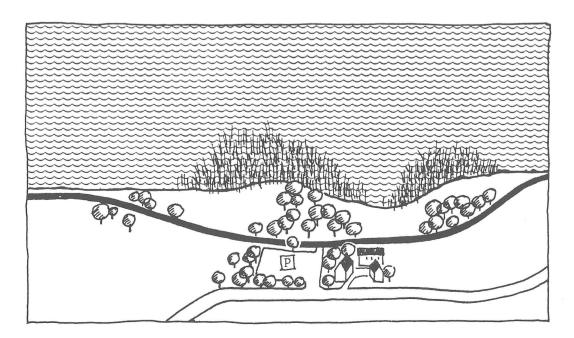
(45) Abwechslungsreiche Umgebung

Bewirtschaftungswege in stark begangenen Erholungsgebieten sollen durch eine abwechslungsreiche Umgebung führen (Sonne, Schatten, Tobel, Kuppe, Fernsicht, Wald, Feld, Waldrand, Gewässer etc.).



(46) Nebenanlagen

In Erholungsgebieten besteht ein erhöhtes Bedürfnis für Nebenanlagen. Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass nur an landschaftlich und von der Bewirtschaftung her geeigneten Orten nahe von Siedlungen oder Hauptstrassen parkiert wird, unter Rücksichtnahme auf Natur- und Kulturobjekte sowie Ortsbilder.



2.5.4 Schutzgebiet

Wegnetz und Linienführung

(47) Schutzgebiete

In Schutzgebieten dürfen nur Wege erstellt werden, die mit den Schutzzielen vereinbar sind bezüglich:

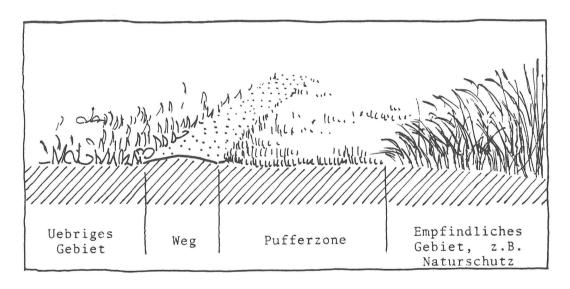
- Wegdichte
- Linienführung
- landschaftliche Einpassung.

Wegprojekte sind mit dem Eigentümer und den für den Schutz zuständigen Instanzen abzusprechen.

(48) Naturschutzgebiete, naturnahe Landschaften und Lebensräume seltener Tier- und Pflanzengemeinschaften

Naturnahe Landschaften sind zu schonen und Lebensräume seltener Tier- und Pflanzengemeinschaften sind zu erhalten und deshalb in ausreichender Distanz zu umgehen. Wege sind so zu führen, dass die Belastungen gesamthaft möglichst gering bleiben und die Schutzziele auch langfristig nicht gefährdet werden.

Zwischen dem empfindlichen Gebiet und dem Weg sind Pufferzonen im erforderlichen Ausmass einzuhalten.

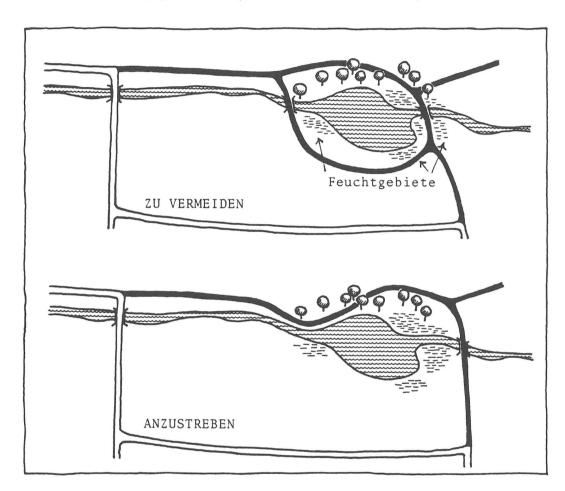


2.5.5 Gewässer

Wegnetz und Linienführung

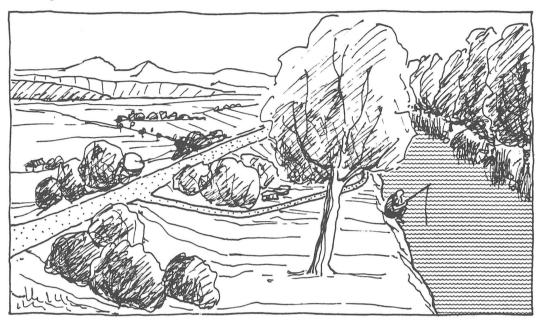
(49) Uferabstände

Bewirtschaftungs- bzw. Wanderwege sollen sich in ausreichendem und wechselndem Abstand zum Ufer stehender und fliessender Gewässer befinden, je nach Empfindlichkeit der Uferpartien.



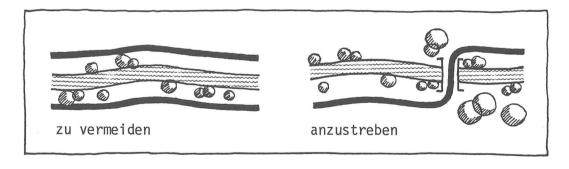
(50) Uferzugänge

Der öffentliche Zugang zu See- und Flussufern soll erleichtert werden. Dabei sind Natur und Landschaft zu schonen. Empfindliche naturnahe Ufer sind nicht zu erschliessen und vor Störungen zu schützen. Die Ufervegetation ist nach Natur- und Heimatschutzgesetz geschützt.



(51) Wege entlang von Bächen

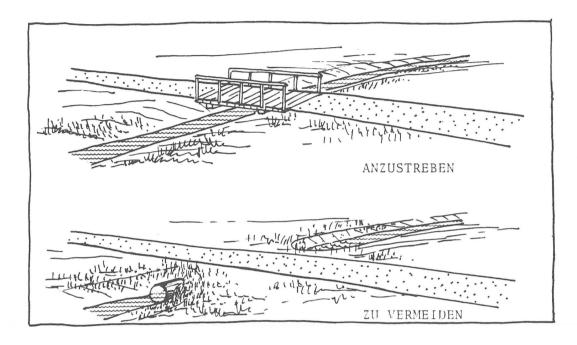
Bäche sollten nicht beidseitig durch Wege eingeengt werden. Wenn möglich soll von Zeit zu Zeit die Uferseite gewechselt werden.



Bauliche Ausgestaltung

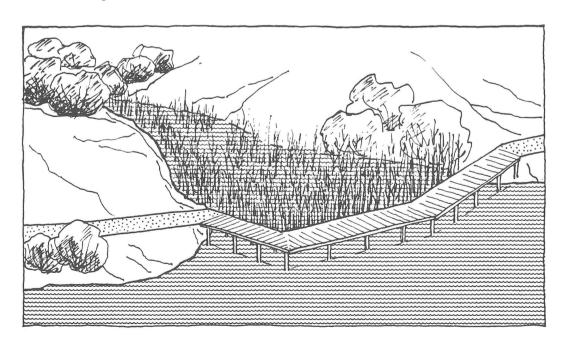
(52) Brücken

Brücken und Stege sollen insbesondere in Schutzgebieten auch bei kleinen Gewässern gegenüber dem eingedeckten Durchlass vorgezogen werden.



(53) Stege

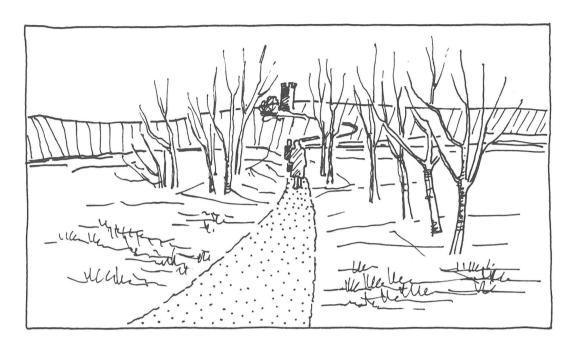
Wenn im Uferbereich und an Feuchtstellen ein Durchgang erforderlich ist, sollen anstelle von Auffüllungen Stege erstellt werden. Die Ufervegetation ist nach Natur- und Heimatschutzgesetz geschützt.



2.5.6 Sehenswürdigkeiten

(54) Direkte Erschliessung

Sehenswürdigkeiten sollen ohne unnötige Umwege erschlossen werden.



2.6 MARKIERUNG VON WANDERWEGEN

(55) Markierungsrichtlinien

Soweit möglich werden die Wanderwege als Teil von zusammenhängenden Wanderwegnetzen markiert (Wanderrouten). Für die Markierung von Wanderwegen bestehen Richtlinien der Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für Wanderwege (SAW).

STICHWORTVERZEICHNIS (für den Anhang siehe Inhaltsverzeichnis auf der übernächsten Seite)

	Ziffer	Seite
Abfälle	36	22
Abfallkörbe	36	18
Abwechslung	45	22
Adressaten	2	6
Alleen	40	20
Asphaltierung	6/32/41	7/16/20
Aufhebung von Wegen	15/17/21	9/ 9/11
Ausnahmen	4	6
Bäche	51/52	25/26
Bankette	34	17
Bauherren	2	6
Bedürfnis nach Nebenanlagen	36	18
Begriffserläuterungen	5 - 9	7
Bestehende Wege	21	11
Beteiligung am Verfahren		8/23
Beurteilungskriterien	14	8
Bewirtschaftungsgrenzen	39	19
Bewirtschaftungsweg (-strasse)	7	7
Böschungen	34	17
Brücken		26
Burgwege	30	15
Eigentümer	47	23
Eigentumsverhältnisse	15	12/14/10/22/22
Einpassung		13/14/18/22/23
Ergänzung des Wanderwegnetzes Erholungseinrichtungen, vgl. Nebenanl	18/22	9/12
Erholungsgebiet	45 - 46	22
Erlebnisvielfalt	28	14
Ermessensbereich	1/ 2	6/6
Eröffnung der Entscheide		9
Ersatz von Wegen	17	9
Fahrverkehr, allgemeiner	24	13
Feldgehölze	40	20
Feuerstellen	36	18
Feuchtgebiete	48/53	23/26
Finanzierung	17 - 19	9 - 10
Flussufer	50 - 51	25
Forstwirtschaft	42 - 44	21
Fussgänger	8	7
Fuss- und Wanderwegorganisationen	13	8
Fussweg	5	7
Geltungsbereich	3	6
Gemeinden	2/12/15/18	
Gewässer	49 - 53	24 - 26
Grundsätze	4	6
Hecken	40 30	20 15
Historische Wege Immissionen	31	16
Kanäle	51	25
Kantone		8 - 10
Kirchenweg	30	15
Kosten	17 - 19	9 - 10
Kreuzungen	35/44	17/21
Kulturgrenzen	39/48	19/23
Kulturlandschaft		15
Kunstbauten	34	17
Ländlicher Raum	3	
Landschaftliche Gestaltungselemente	29	15
Landschaftliche Wechsel	26	13
Landschaftsbild	26 - 29	13 - 15
Landschaftsschutzgebiet	9/28/47	
Landwirtschaftsgebiet	39 - 41	19 - 20

	Ziffer	Seite
Lebendverbau	34/47	17/23
Lebensräume (Biotope)	28/40/48	14/20/23
Linienführung	27	14
Lösungsvorschläge		6 - 27
Lücken im Wegnetz	18/22	9/12
Markierung	55	27
Markierungsrichtlinien	55	27
Mitwirkung im Verfahren	10/13	8/8
Naherholungsgebiet	23/45 - 46	12/22
Naturgegenstände		19/22
Naturschutzgebiete	9/10/28/47 - 50/53	7/8/14/23-26
Nebenanlagen	19/36 - 38/46	10/18/19/22
Nutzungskonflikte		4 - 5
Oeffentlicher Verkehr	20	10
Ortsbildschutz	46	22
Parkplätze	36/46	18/22
Pilgerwege	30	15
Privater Verkehr	24/25/36/46	13/18/22
Problembereiche		3 - 5
Projektbeurteilungsinstanzen		8
Projektbeurteilung und Bewilligur		8 - 9
Projektbewilligungsverfahren	10 - 19	8 - 10
Projektierungsinstanzen	10 - 12	8
Projektierungsverfahren	10 - 19	8 - 10
Projektunterlagen		8
Pufferzone	40/43/48/49	20/21/23/24
Querverbindungen	18/22/42/49	9/12/21/24
Radfahrer	25	7/ 8
Raumplanerische Richt- und Nutzur Reiter	ngspläne 9/12 25	13
Römerstrassen	30	15
Ruhebänke	36	18
Schuhwerk	33	16
Schutzgebiete	9/10/28/47 - 50/53	7/8/14/23-26
Schutzziele	9/28/47/48	7/14/23
Sehenswürdigkeiten	54	27
Sicherheit	25	13
Sicherung des Wegnetzes	15	9
Spaziergänger	8	7
Stege	52 - 53	26
Uferabstände/Uferzugänge	49 - 51	24/25
Ufervegetation	49/50/53	24 - 26
Umwege	20/54	10/11/27
Verbindungen	20	10
Verfahrungsgrundsätze	10 - 19	8 - 10
Verkehrsbeschränkungen	5/15/24/25	7/ 9/13
Vorabklärungen	10	8
Wahrzeichen	35	17
Waldgebiet	42 - 44	21
Waldrand		20/2]
Wanderer	8	7
Wanderrouten	55	27
Wanderweg	6	7
Weganlagen	26 - 35	13 - 17
Wegausbau und -zustand	6/22/47	7/16/20
Wegbelag	6/32/41 47	7/16/20
Wegdichte Ziele	3 - 5	23
Zielkonflikte	3 - 5	4/ 5
Zielsetzung	1	3 - 6
Zufahrtswege (-strassen)	8	7
//	9	•

ANHANG

- I Beispiele für die Anwendung der Wegleitung
 - Provisorisches Wegnetzprojekt der Gesamtmelioration Thundorf TG
 - Provisorische Wegnetzprojekte der Gesamtmelioration Jens-Merzligen-Hermrigen BE
- II Zielvorstellungen der einzelnen Interessengruppen bezüglich ländliche Wegnetze im schweizerischen Mittelland

Interessengruppen:

- Landwirtschaft
- Forstwirtschaft
- Spaziergänger
- Wanderer
- Reiter
- Radfahrer
- Naturschutz
- Landschaftsschutz
- Heimatschutz

Zielvorstellungen über:

Erschliessungsgrundsätze

Wegtypen

Verbindungen

Freiräume

Linienführung

Bauliche Ausgestaltung

Nebeneinrichtungen

Projektierungs- und - Bewilligungs-

verfahren

Finanzierung

Folgeprobleme

III Kreisschreiben des Bundesrates an die Departemente, Anstalten und Regiebetriebe des Bundes betreffend Fuss- und Wanderwege vom 29. August 1979



ANHANG I BEISPIELE FUER DIE ANWENDUNG DER WEGLEITUNG

Anhand von zwei generellen Wegnetzprojekten in typischen Gebieten soll gezeigt werden, wie die vorliegende Wegleitung angewendet werden kann. Als Anwendungsbeispiele werden dargestellt:

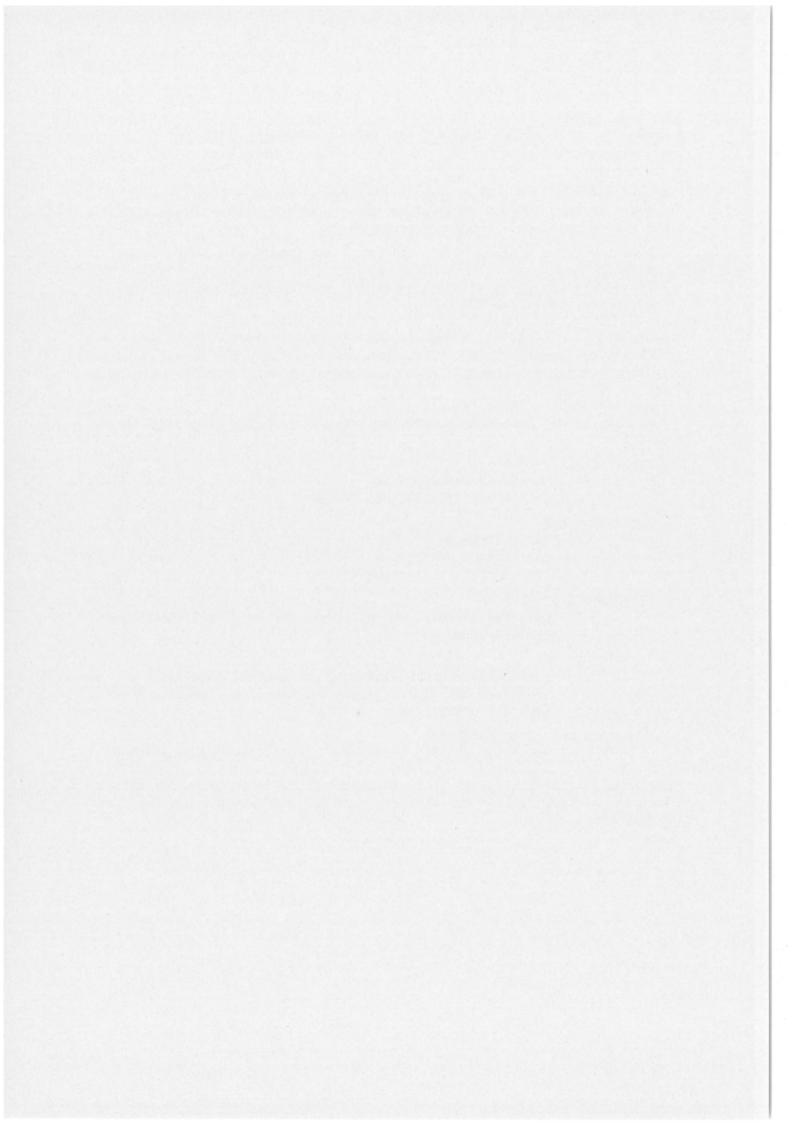
- Provisorisches Wegnetzprojekt im Rahmen der Gesamtmelioration Thundorf TG
- Provisorisches Wegnetzprojekt im Rahmen der Gesamtmelioration Hermrigen-Merzligen-Jens BE

Beide Projekte wurden im Sinne der Wegleitung überprüft. Daraus ergaben sich einige Vorschläge für Anpassungen des Projektes. Die Anpassungsvorschläge stellen das Ergebnis einer Anwendung der vorliegenden Wegleitung dar.

Jedes der beiden Anwendungsbeispiele wird mit folgenden Unterlagen dargestellt:

- Uebersichtskärtchen
 - . markierte Wanderrouten
 - . Linien des öffentlichen Verkehrs
- Detailplänchen
 - . das bestehende Wegnetz
 - . markierte Wanderrouten
 - . Linien des öffentlichen Verkehrs
 - → Aufdruck schwarz
 - . das neue Wegnetz, wie es gemäss dem provisorischen Wegnetzprojekt vorgesehen ist
 - → Aufdruck rot
 - . Vorschläge für die Anpassung der Wegnetzprojekte an die Bedürfnisse der Spaziergänger und Wanderer (konkrete Anwendung der Grundsätze)
 - → Legende zum roten Aufdruck
 - . Beschrieb und Begründung der vorgeschlagenen Anpassungen.

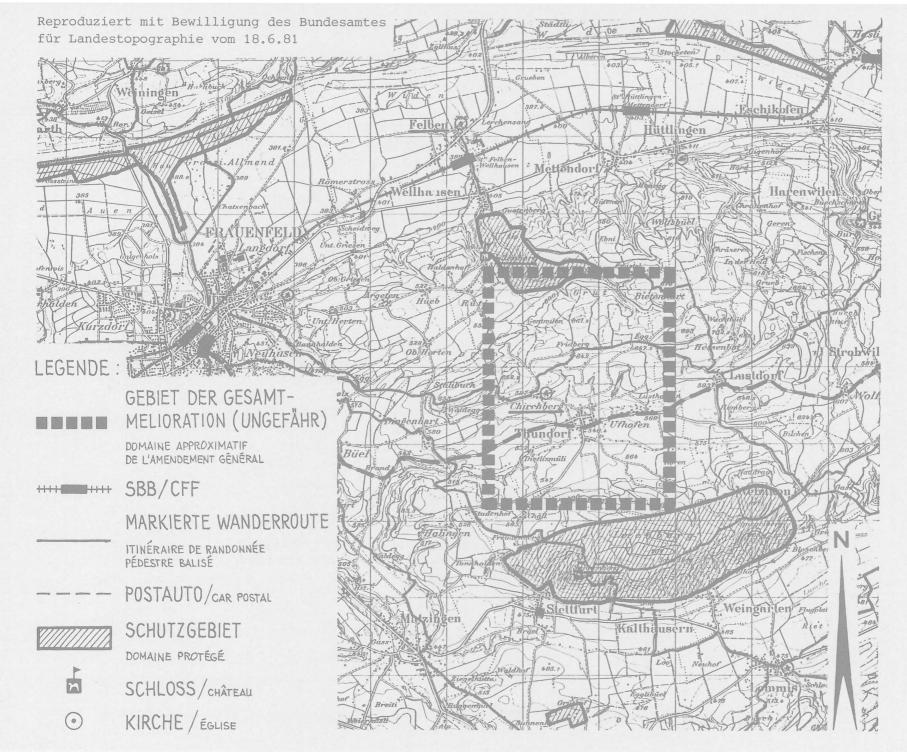
Die Anpassungsvorschläge zeigen, wie Wegnetzprojekte im Sinne der Wegleitung auf die Bedürfnisse der Spaziergänger und Wanderer hin überprüft werden können.



EXEMPLE DAPPLICATION

PREL INAIRE 0 m RESEAU M CHEMINS. AMENDEMENT 70 GÉNÉRA

THUNDORF

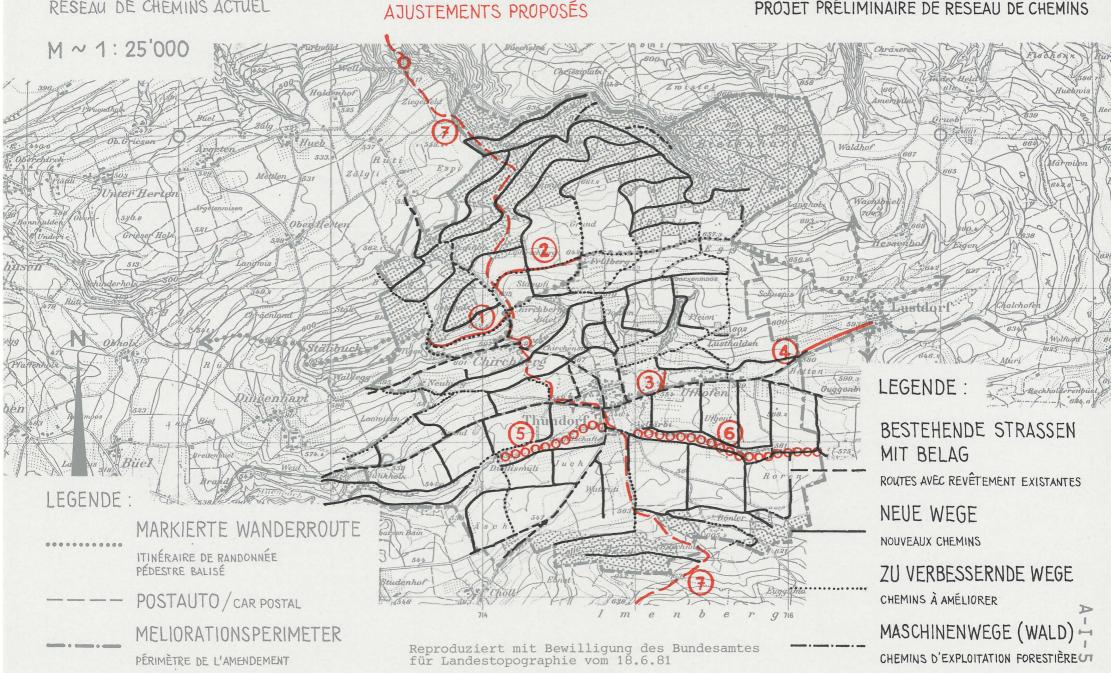


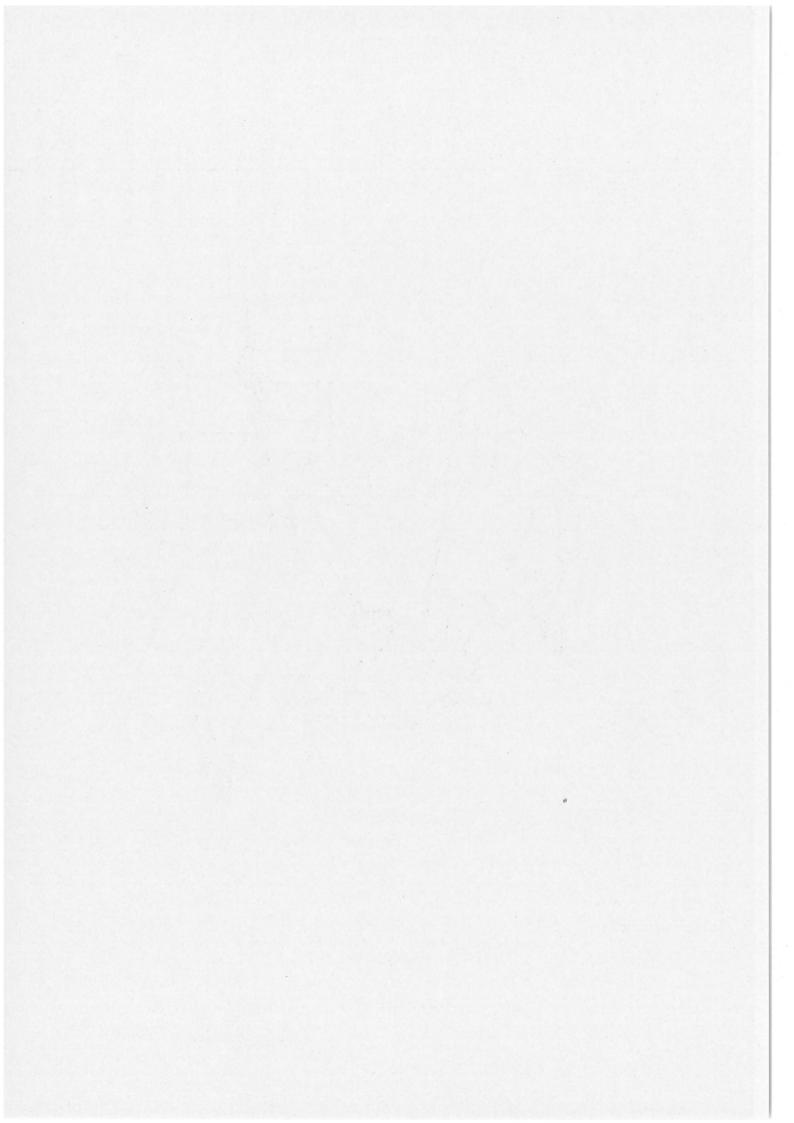
VORGESCHLAGENE ANPASSUNGEN

Weg/Route	Massnahme	Begründung	Signatur im Plänchen (rot)
Markierte Route Lust- dorf-Stähli- buck	Auf markierter Wanderroute Naturbelag belassen, wenn nicht möglich: ① verlegen auf den verbesserten Weg, kein Hartbelag, kein allgemeiner Verkehr ② Als Ersatz neu als Wanderroute markieren. Naturbelag belassen, wenn nicht möglich mit verbreitertem bekiestem Bankett versehen.	Vermeidet unnötigen Höhenunterschied und bisherige Asphaltstrecke	① —— ② ——
Ortsverbin- dung Thundorf- Lustdorf	3 Kurze Zwischenstücke ergänzen. 4 Kombinierter Fuss- und Veloweg entlang der Hauptstrasse	Verbesserung des Zuganges zur Käserei Herstellen einer separaten Fuss- und Velowegverbindung Thundorf-Lustdorf entlang der Haupverkehrsstrasse (Schulweg)	3 —
Südlich Thundorf	(5) (6) Erhalten natürlicher Bachläufe mit Bachbestockung; sofern das Bewirtschaftungsziel erfüllt ist, nur auf einer Seite des Baches einen Weg führen. Bei zwei Wegen ist einer mit Naturbelag zu erhalten.	Naturnahes Landschaftselement; Attraktivität für Spaziergänger	56 0000
Neue Wander- route Well- hausen-Thundorf	Bezeichnung einer neuen Wander- route, kein Hartbelag, abgesehen von Teilstücken	Verbindung zu Schloss Wellenberg (Norden) und Schluss Sunnenberg (Süden), über Kapelle Chirchberg (alle drei sind Kulturobjekte)	⑦

BESTEHENDES WEGNETZ RÉSEAU DE CHEMINS ACTUEL VORGESCHLAGENE ANPASSUNGEN

PROVISORISCHES WEGNETZPROJEKT PROJET PRÉLIMINAIRE DE RÉSEAU DE CHEMINS





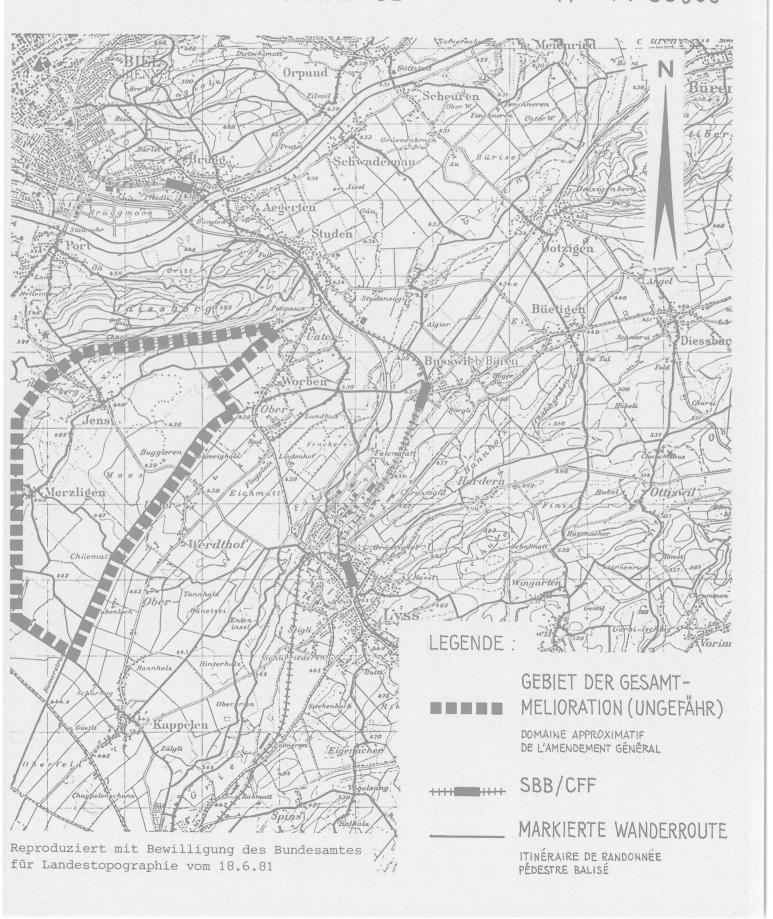
ÜBERSICHT / APERÇU

ANWENDUNGSBEISPIEL 2
EXEMPLE D'APPLICATION 2

PROVISORISCHE WEGNETZPROJEKTE DER GESAMTMELIORATION PROJECT PRÉLIMINAIRE DE RÉSEAU DE CHEMINS. AMENDEMENT GÉNÉRAL

JENS-MERZLIGEN-HERMRIGEN BE

M~1:50'000



Anwendungsbeispiel 2: Provisorisches Wegnetzprojekt der Gesamtmelioration Hermrigen-Merzligen-Jens VORGESCHLAGENE ANPASSUNGEN

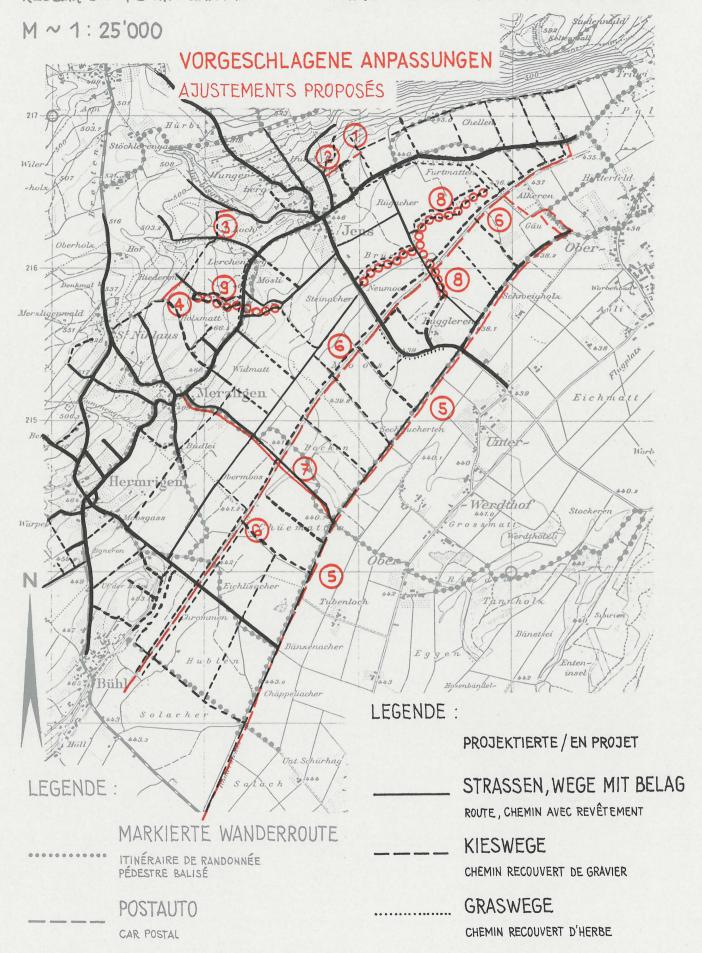
Weg/Route	Massnahme	Begründung	Signatur im Plänchen(rot)
Jens-Studen	12 Im Bereich des Dorfes Jens die Verbindung zur Wanderroute her stellen; Hauptverkehrsstrasse Jens Studen nicht mehr als Wanderweg markieren		12 —
St.Niklaus- Jens	34 Kurze Wegstücke für eine Verbindung St. Niklaus-Jens ergänzen, kein Belag, kein allg. Fahrverkehr	Weg mit schöner Aussicht, nur wenig Hartbelagstrecke	34 ——
Römerstrasse	Naturbelag belassen, nicht mit Hartbelag versehen. Wenn nicht möglich, Wanderroute an den Binnenkanal verlegen (6).	Wanderroute auf historischer Weg- strecke erhalten	⑤⑥
Merzligen- Ober-Werdthof	Wanderroute auf einen Parallelweg mit Naturbelag verlegen.	Geeignete Wiederherstellung der mar- kierten Wanderroute. Heute wird die markierte Route u.a. als Rübenabfuhr- weg genutzt (6m breite Strasse)	⑦ ——
Altläufe	89 Erhalten des naturnahen Bach- laufes mit Bachbestockung	Naturnahes Landschaftselement, wert- voll für Landschaftsgliederung	<u>®</u>

Allgemeine Beurteilung

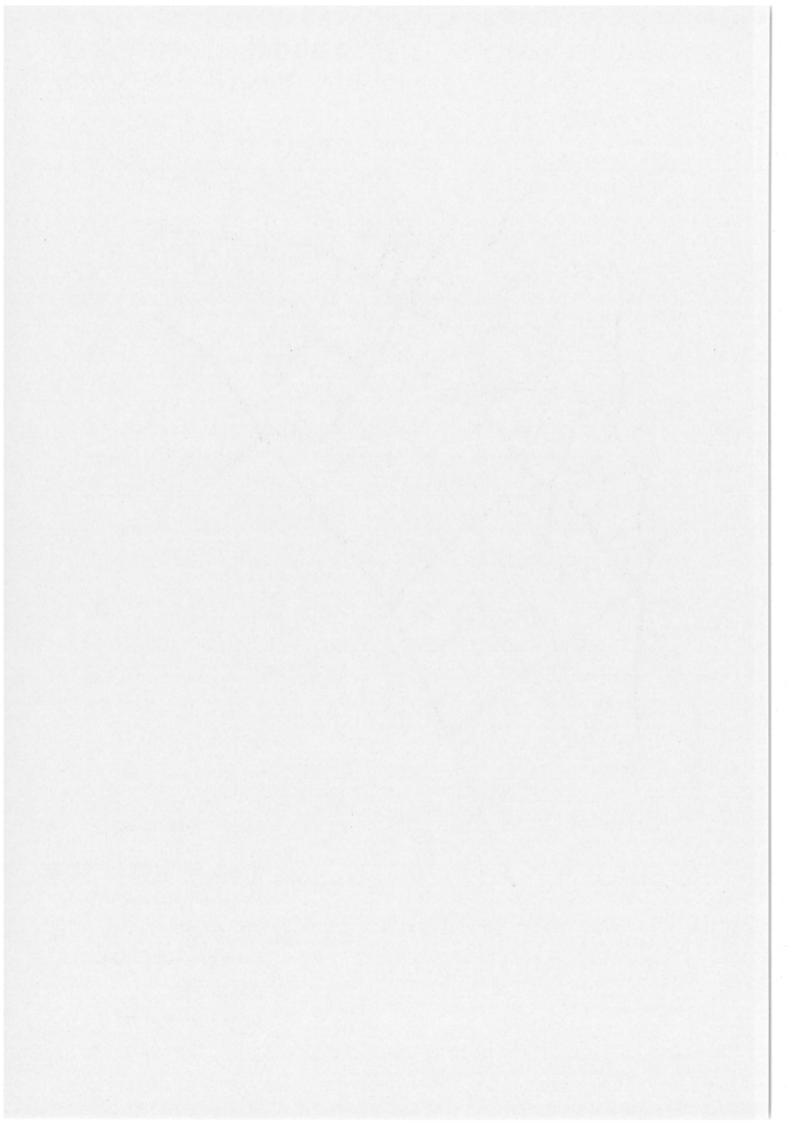
Die Wegprojekte sehen keine hangparallelen Fusswegverbindungen zwischen Hermrigen, Merzligen und Jens vor. Die markierte Wanderroute führt über weite Strecken der Ortsverbindungsstrasse mit Hartbelag und allg. Fahrverkehr entlang. Das schematische Wegnetz in der Ebene ist nicht sehr attraktiv zum Wandern.

BESTEHENDES WEGNETZ RÉSEAU DE CHEMINS EXISTANT

PROVISORISCHES WEGNETZPROJEKT PROJET PRÉLIMINAIRE DE RÉSEAU DE CHEMINS



Reproduziert mit Bewilligung des Bundesamtes für Landestopographie vom 18.6.81



Zielvorstellungen der einzelnen Interessengruppen bezüglich ländliche Wegnetze im schweizerischen Mittelland

			Seite
1.	EINL	EITUNG	A - II - 2
2.	ZIEL	E DER INTERESSENGRUPPEN	A - II - 3
	2.1	Landwirtschaft	A - II - 3
	2.2	Forstwirtschaft	A - II - 5
	2.3	Spaziergänger	A - II - 7
	2.4	Wanderer	A - II - 9
	2.5	Reiter	A - II - 11
	2.6	Radfahrer	A - II - 13
	2.7	Naturschutz	A - II - 15
	2.8	Landschaftsschutz	A - II - 17
	2 9	Heimatschutz	A - II - 10

1. EINLEITUNG

Das Weg- und Nebenstrassennetz im ländlichen Raum wird von verschiedenen Benützergruppen genutzt. Die Nutzungsüberlagerungen sind sehr vielfältig. Jede Benützerkategorie hat ihre besonderen Zielvorstellungen bezüglich Wegnetzplanung im ländlichen Raum. Die folgende Zusammenstellung vermittelt eine stichwortartige Uebersicht über die Zielvorstellungen der nachstehend genannten Benützergruppen:

- Landwirtschaft
- Forstwirtschaft
- Spaziergänger
- Wanderer

- Reiter
- Radfahrer
- Naturschutz
- Landschaftsschutz
- Heimatschutz

Die Zielvorstellungen wurden gestützt auf Gespräche mit Vertretern der verschiedenen Interessengruppen zusammengestellt.

Diese zum Teil gegenläufigen Ziele sind bei der konkreten Wegnetzplanung im Sinne der in der vorliegenden Wegleitung enthaltenen Grundsätze abzuwägen.

LANDWIRTSCHAFT

Ziele bezüglich Wegnetze ausserhalb des Siedlungsgebietes

Erschliessungsgrundsätze Arbeitsermöglichung, Arbeitserleichterung, Rationalisierung (gesetzlicher Auftrag)

Intensivlandwirtschaft: 3-4 Wege pro Gewann, in der

Regel mind. 1 Weg mit Hartbelag

Ackerbaugebiet : 2 Wege pro Gewann

Graswirtschaft : mind. eine Zufahrt

pro Bewirtschaftungs-

parzelle

Bewirtschaftungsparzellen (Gewanne) 250-350 m Länge, Feld- Wald mit Strassen getrennt

Wegnetz

- . Wegtypen
- . Verbindungen
- . Freiräume

•

Wegtyp	Funktion		Verbindungs- ziele	Freiräume
Uebergeord- nete Stras- sen (Wege)	Ortsverbind. Weilerer- schliessung VERBINDEN		Ort - Ort Ort - Weiler	
Ha up twe ge	Grossräumige Felderschl. SAMMELN	3,0-4,0 m	Hof - Feld Hof - Ort, Weiler	Abstand ~> 800 m
Nebenwege	Gewann und Parz.erschl. ERSCHLIESSEN	2,5-3,5	Feld-Parz. Feld-Weide- stall	Abstand 150-350 m

Wegdichte: Bund, Kanton rechnen mit einem Mittel von 30-70 ml/ha

* kant. Mel.ämter definieren ihre Typen präzise

Linienführung

Intensiv- und Ackerbaugebiete:

. gestreckte, aber geschwungene Linienführung

. Ortsverbindungen, Hofzufahrten in der Regel max. 12 % Gefälle Nebenwege in der Regel max. 16 % Gefälle über 16 %: hangdiagonale Wegtrassierung, mehr als 30° Abweichung von der Falllinie unerwünscht.

Graswirtschaft: der Topographie folgend, Massenausgleich

Bauliche Ausgestaltung

- . Breite
- . Befestigung
- . Belag

•

	Breite	Belag	Gefälle	Koffer
Hauptwege	3,0-4,0 m	Hartbelag (Asphalt) Kies (Mergel)	in der Regel 0 - 16 % 2 - 6 %	40-60 cm
Nebenwege	2,5-3,0 m	Hartbelag Kies Gras	in der Regel 0 - 16 % 2 - 6 %	30-40 cm 0-20 cm

^{*}in Meliorationen können ~ 1/3 aller Wege mit Hartbelag subventioniert werden

LANDWIRTSCHAFT (Fortsetzung)

Ziele bezüglich Wegnetze ausserhalb des Siedlungsgebietes

Nebeneinrichtungen . Parkplätze . Rastplätze

Verfahren . Mitwirkung . Entscheidungsträger	Gesamtmelioration (Güterzusammenleg Entscheidungsträg (Gemeinden), Meli schaft, Grundeige	gung) ger: Bund,Kanton Entscheidungsträger: Bund, Kanton, orationsgenossen- Gemeinde, Grundeigentümer, Melio-
	Einflussnahme: -	Vorprojektsphase (generelles Projekt)
	Mitwirkung : -	Detailprojekt, Neuzuteilungsphase Wunschäusserungen: alle Interessenten
		mit bestimmten Anliegen beauftragte Amtsstellen Legitimiert sind Eigentümer, off. Amtsstellen, auf Bundesstufe Natur- und Heimatschutzorgani- sationen
	Verfahren : -	Eigentümer (z.B. Meliorations-Genossenschaft) reichen das durch den Projektverfasser ausgearbeitete Projekt an Kanton und Bund zur Genehmigung und Subventionierung ein. Mit der Subventionierung können Auflagen verbunden werden.
Finanzierung		: Bund, Kanton, Gemeinden : - Bund und Kanton stellen Mittel für landwirt- schaftliche Zwecke zur Verfügung, für Neben- zwecke in fallweisen Ausnahmen - Gemeinden finanzieren auch andere Anlagen mit - Grundeigentümer müssen Restkosten übernehmen - Unterhalt wird nicht subventioniert
	Kanton	: - Variiert den Subventionssatz, dass tragbare Rest- kosten entstehen. Wählt nach Prioritäten Projekte aus.
	Verschiedene Interessen	: Anteilsmässige Subventionierung (Finanzierung) nach - Vor- und Nachteilen (Bodenverbesserungsverordnung) - Interessen - Mehrkosten ev. (zukünftig nach Verschleiss (Achslasten))
Folgeprobleme	Fahrbeschrän- kungen	: Kompetenz von kant. Polizeidirektion, ev. Gemeinde. Probleme: Begründung, Haftungsfragen, Kontrolle der
	Parkplätze	Beschränkung. : Wenn aus öffentlichen Interessen notwendig, Sache der Gemeinden, Landbeschaffung über Flächenabzug in
	fremdung	der Güterzusammenlegung ev. möglich. : Zweckentfremdungsverbot für subventionierte Werke während mindestens 20 Jahren. : Bund, Kanton haben auf nachträgliche Ausbauarbeiten keinen Einfluss (Einfluss an Subventionen gekoppelt).

FORSTWIRTSCHAFT

Ziele bezüglich Wegnetze ausserhalb des Siedlungsgebietes

Erschliessungsgrundsätze

- Erschliessung der Waldfläche ist Voraussetzung für Waldpflege
- Erschliessung der vielfältigen Landschaft ist aus integraler Sicht zu planen

Wegnetz

- . Wegtypen
- . Verbindungen
- . Freiräume
- •

Wegtyp	Funktion	Breite	Längs- Gefälle	Verbindungen
Waldstrasse . Verbin- dungen . Sammelstr Erschlies- sungsstr.	Grober- schliessung	3-3,5 m	3-6 % max. 10 % (12 %)	. Ortschaf- ten, Höfe etc Hauptstr. in Ein- zugsgebiet . systemati- sche Flä- chener- schliessung
Rückegasse ¹⁾ Maschinen- weg ²)	Feiner- schliessung für . Holzabfuhr . Waldpflege	2,5-3,5 m	< 20 %	keine Sack- gassen

- in Gelände bis 25 % Hangneigung
 in Gelände 25-60 % Hangneigung
- Linienführung
- Gestreckte Verbindung
- hangparallel flach)
- je nach Gelände
- hangdiagonal steil

- . Breite
- . Befestigung
- . Belag

•	•

Wegtyp	Befestigung	Belag	Gefälle
Waldstrasse	Kies		< 6 % je nach Gelände zw schen 6–10%(12%)
Rückegasse Maschinenweg	keine	keinen	< 20 %

FORSTWIRTSCHAFT (Fortsetzung)

Ziele bezüglich Wegnetze ausserhalb des Siedlungsgebietes

Nebeneinrichtungen

- . Parkplätze
- . Rastplätze

Holz gelagert wird.

- Ausweichstellen

Verfahren

. Mitwirkung

. Entscheidungsträger

Waldzusammenlegung mit Erschliessungsmassnahmen

Entscheidungsträger: .Grundeigentümer

.Zusammenlegungsgenossenschaft

- Holzlagerplätze, werden z.T. als Parkplätze benützt, sofern kein

. Kanton, Bund

Reine Erschliessungsmassnahmen

Entscheidungsträger: .Grundeigentümer

.Gemeinde, Kanton, Bund .Vorprojektsphase (generelles Projekt) Einflussnahme .Detailprojekt, Neuzuteilungsphase

: .Wunschäusserungen: alle Interessierten Mitwirkung

.mit bestimmten Anliegen beauftragte Amtsstellen : .Legitimiert sind Eingentümer, off. Amtsstellen, auf Bundesstufe Natur- und Heimatschutzorganisa-Einsprache

tionen

Verfahren : .Eigentümer (z.B. Meliorations-Genossenschaft)

reichen das durch den Projektverfasser ausgearbeitete Projekt an Kanton und Bund zur Genehmigung und Subventionierung ein. Mit der Subventionierung können Auflagen verbunden

werden.

Finanzierung

Subventionsgeber

Mitteleinsatz

: Bund, Kanton, Gemeinden

: -Durch das Projekt verursachte Anpassungen der

Fuss- und Wanderwege sind für Bund und Kantone

Bestandteil des Projektes

-Gemeinden können auch neue Wege mitfinanzieren

-Grundeigentümer müssen Restkosten übernehmen

Kanton

: -Wählt nach Prioritäten Projekte aus

Folgeprobleme

Fahrbeschränkungen: -Umstritten, ob als Subventionsauflage des Bundes

zulässig (Einschränkung kant. Hoheit)

-Allgemein befahrene Strassen sind bei späterem Ausbau nicht mehr subventionsberechtigt aus

forstlichen Krediten

Spätere Teerung : -Bund und Kanton haben auf Ausbau oine Subven-

tionen keinen Einfluss

SPAZIERGAENGER

Ziele bezüglich Wegnetze ausserhalb des Siedlungsgebietes

Erschliessungsgrundsätze

- optimale Kurzerholung zu Fuss
- Erschliessung von lokalen Erholungsgebieten, Sehenswürdigkeiten, Verpflegungsmöglichkeiten, Rundspaziergänge
- Keine Zulassung von allgemeinem Fahrzeugverkehr

V	egnetz
	Wegtypen
	Verbindunger
	Freiräume

Wegbezeichnung	Hauptfunktion	Benützer
	Naherholungsweg	Spaziergänger . Wanderer . Invalidenfahrzeuge
Fuss- und Wanderweg	Bewirtschaftungsweg	. Bewirtschaftungs- verkehr . Spaziergänger . Wanderer . Velofahrer, Reiter ausnahmsweise

Linienführung

- direkte Verbindung
- Meiden von Immissionen und Gefahren
- Meiden unnötiger Steigungen
- Rundwege Attraktive Strecken

Bauliche	Ausgestal	ltung
----------	-----------	-------

- . Breite
- . Befestigung
- . Belag

Hauptfunktion	Breite	Befestigung	Belag	Begehbarkeit
Naherholung	1 - 3 m	Kieskoffer	tongebunde- ner Natur- belag (Ver- schleiss- Schicht) ev. mit Hartbelag	bei jeder Wit- terung ohne besondere Ausrüstung; kinderwagen- gängig, roll-
Bewirtschaf- tung	3 - 4 m	Kieskoffer	tongebunde- ner Natur- belag	stuhlgängig

SPAZIERGAENGER (Fortsetzung)

Ziele bezüglich Wegnetze ausserhalb des Siedlungsgebietes

Nebeneinrichtungen

- . Parkplätze
- . Rastplätze
- Ruheplätze mit Bänken an Aussichtspunkten, Wartestellen, Treffpunkten
- Hinweistafeln zu Haltestellen öV und übergeordnetem Wanderwegnetz

Verfahren

- . Mitwirkung
- . Entscheidungsträger
- Mitsprachemöglichkeiten von Vertretern der Belange von Fuss- und Wanderwegen bei
 - . genereller Erschliessungsplanung
 - . Detailprojekten
 - der Land- und Forstwirtschaft
- Bezeichnung von amtlich anerkannten Trägern der Fuss- und Wanderwegbelange auf Stufe
 - . Bund
 - . Kanton

Finanzierung

- Kosten für Anpassungen der Wanderwege infolge von Wegbauten der Landund Forstwirtschaft sind den verursachenden Projekten zu belasten
- Erstellung neuer Spazierwege mit reiner Erholungsfunktion ist eine öffentliche Aufgabe der Gemeinden, ev. unter Mithilfe von privaten Organisationen.

Folgeprobleme

- Wiederherstellung bzw. Ersatz von unterbrochenen Spazierwegen

WANDERER

Ziele bezüglich Wegnetze ausserhalb des Siedlungsgebietes

Erschliessungsgrundsätze

- Ermöglichen einer optimalen Erholung durch Wandern
- Erleben von/in
 - . Natur : Wälder, Felder, Weiden, Fluss- und Seeufer, Gräte,
 Berggipfel, Aussichtspunkte, Bachtobel, Rebberge,
 Noorlandschaften, Naturerscheinungen wie Naturbrükken, Höhlen, Erdpyramiden, Fundstellen von Bodenschätzen, Naturschutzgebiete (mit Einschränkungen
 bei Uebernutzung und Ausbeutungsgefahr)
 - . Geschichte: Ruinen, Burgen, Schlösser, Kirchen, Kapellen, technische Objekte, Schlachtfelder, Denkmäler, Museen, Gräber, altertümliche Fundstellen
 - . Kultur- : Bauerndörfer, Städtchen, Zoologische Gärten, intelandschaft ressante Bauten, naturkundliche Lehrwege (Geologie, Wald, Planeten). Aber auch Restaurants, Schwimmbäder usw.
- Schutz und Erhaltung bestehender Wege
- Bauliche Voraussetzungen für beschwerdefreies Wandern
- Schutz vor lästigen und schädlichen Immissionen (Lärm, Abgase etc.)
- Schutz vor Zivilisations- und Naturgefahren (Verkehr, Schiessveranstaltungen)
- Keine Zulassung von allgemeinem Fahrverkehr

Wegnetz

- . Wegtypen
- . Verbindungen
- . Freiräume

Wegtyp	Hauptfunktion	Benützer	Netzdichte
weg	Tageserholung	- Wanderer - Spaziergänger	- sehr variabel, je nach Attraktivität des Gebietes
	Bewirtschaftung	- Bewirtschaftungs- verkehr - Wanderer - Spaziergänger	- Möglichkeit zur Wahl verschiede- ner Routen

Linienführung

- Rundwanderwege für Ausflüge mit gleichem Ausgangs- und Zielort
- Ueberlagerung mit ausgewählten Bewirtschaftungswegen
- Entlang von Bewirtschaftungsgrenzen (Uferwege, Waldrandwege)
- Angemessene Steigung
- Sicheres Kreuzen von Hauptverkehrsstrassen
- Durchgehende Routen
- Anschluss an Haltestellen des öffentlichen Verkehrs

- . Breite
- . Befestigung
- . Belag

Hauptfunktion	Breite	Befestigung	Belag	Begehbarkeit
	0,5 - 3 m wechselnde Breite			mit Wander- schuhen
Bewirtschaf- tung	3 - 4 m		kein Hart- belag	mit Wander- schuhen

WANDERER (Fortsetzung)

Ziele bezüglich Wegnetze ausserhalb des Siedlungsgebietes

Nebeneinrichtungen

- . Parkplätze
- . Rastplätze
- •

- Ruhebänke, einfache Feuerstellen, Abfallkörbe nur an Rastplätzen mit hoher Besucherzahl
- Parkplätze bei Strassenzufahrten am Rand von Wandergebieten mit Rundwegen
- Eindeutige Kennzeichnung der Wanderrouten
- Sichern gefährlicher Stellen (Geländer, Seile)

Verfahren

- . Mitwirkung
- . Entscheidungsträger
- •

- Mitsprachemöglichkeit von Vertretern der Belange von Fuss- und Wanderwegen bei
 - . genereller Erschliessungsplanung
 - . Detailprojekten, die von generellen Projekten abweichen der Land- und Forstwirtschaft
- Bezeichnung eines amtlich anerkannten Trägers der Fuss- und Wanderwegbelange auf Stufe
 - . Bund
 - . Kanton
- Sicherung der bestehenden Wanderwege, ev. durch kantonale, regionale und kommunale Planungen

Finanzierung

- Mehrkosten für Ersatz-Wanderwege infolge von Wegbauten der Landund Forstwirtschaft sind den verursachenden Projekten anzulasten.
- Erstellung neuer Wanderwege mit reiner Erholungsfunktion ist öffentliche Aufgabe der Gemeinden, Kantone, ev. unter Mithilfe von Verkehrs-, Verschönerungs-, Wanderwegorganisationen.

Folgeprobleme

- Späteren Ausbau kontrollieren (Asphaltierung)
- Unterhalt von Nebeneinrichtungen (Abfallbeseitigung), Kennzeichnungsmaterial (Wegweiser etc.)
- Wiederherstellung bzw. Ersatz von unterbrochenen Wanderrouten
- Wegunterhalt (Schäden durch Reiter etc.)
- Kontrolle von Fahrbeschränkungen

REITER

Ziele bezüglich Wegnetze ausserhalb des Siedlungsgebietes

Erschliessungsgrundsätze

- Die Wege werden von den Reitern für zwei verschiedene Nutzungen benützt:
 - . tägliches Bewegen des Pferdes im Umkreis von 1-2 Std. vom Stall
 - . grossräumiges Wanderreiten
- Für das tägliche Bewegen sollten abwechselnd verschiedene Wege benützt werden können, d.h. es wird ein vielfältiges Wegnetz angestrebt (keine Kanalisation)
- Teile des Wegnetzes sollen nicht nur für Reiter, sondern auch für Fahrsport-Pferdefuhrwerke (Kutschen etc.) benützbar sein, d.h. keinen Hartbelag aufweisen

Wegnetz

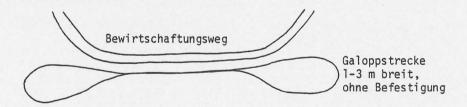
- . Wegtypen
- . Verbindungen
- . Freiräume

- Wegtypen

- . Bewirtschaftungswege ohne Hartbelag
- . Feldwege mit Grasmittelstreifen
- . vereinzelt eigentliche Reitanlagen (Galopp-Rundstrecken)
- Das bisherige ländliche Wegnetz ist in der Regel ausreichend. Es sollte erhalten und im bisherigen Umfang für die Reiter benützbar bleiben.
- Bestehende Ställe und Lokalitäten mit Einstallungsmöglichkeiten erschliessen.

Linienführung

- Aehnliche Bedürfnisse wie die Wanderer
- Bei eigentlichen Reitanlagen



- . Breite
- . Befestigung
- . Belag

- Bewirtschaftungswege ohne Hartbelag, gute Befestigung mit Naturbelag
- Breite 1 3 m für Reiter allein
 - ≥ 3 m für Reiter mit Bewirtschaftungsverkehr und Fussgängern zusammen

REITER (Fortsetzung)

Ziele bezüglich Wegnetze ausserhalb des Siedlungsgebietes

Nebeneinrichtungen

- . Parkplätze
- . Rastplätze
- i

- Erschliessen von Lokalitäten mit Einstallungsmöglichkeiten
- In Intensiverholungsgebieten mit grossem Reitpferdbestand ist eine zurückhaltende Bezeichnung von Reitwegen anzustreben (Bewirtschaftungswege mit Fussgängerverbot), begrenzt auf die Wochenenden

Verfahren

- . Mitwirkung
- . Entscheidungsträger
- •

- Möglichst frühzeitige Mitwirkung bei generellen Erschliessungsplanungen
- Träger der Mitsprache
 - . Reitverbände
 - . Reiterorganisationen
 - . örtliche Reit- und Kavallerievereine

Finanzierung

- Nachgewiesene Schäden durch Reiter können in der Regel durch die Reiter abgedeckt werden

Folgeprobleme

- Wenn Fahrverkehr fernzuhalten ist, sollte bei der allg. Fahrverbotstafel die Zusatztafel "Reiten gestattet" angebracht werden
- Kontrolle über die spätere Asphaltierung von Bewirtschaftungswegen

RADFAHRER

Ziele bezüglich Wegnetze ausserhalb des Siedlungsgebietes

Erschliessungsgrundsätze

- Folgende Radfahrerkategorien unterscheiden:
 - . Zielgerichteter Verkehr (Schüler, Berufsleute)
 - . Erholungsverkehr (Radwanderer)
 - . Rennverkehr (Rennvelofahrer, Sportler)
- Elimination gefährlicher Stellen (wird vom Bund unterstützt) anstreben
- Wenn möglich Ueberlagerung verschiedener Benützerkategorien anstreben
- Trennung von Schnell- und Langsamverkehr (Kombination von Bewirtschaftungsverkehr und Radfahrer z.T. sehr gut möglich, weil der Weg zu verschiedenen Zeiten benützt wird)

Wegnetz

- Wegtypen
- Verbindungen
- . Freiräume
- Sichere Verbindung für Radfahrer von jeder Ortschaft zur nächsten herstellen
- Verbindung zu Bahnhof, Schule, Arbeitsplatz, Sportanlage herstellen.
- Der Erholungsvelofahrer soll sich in intakten Räumen bewegen können, sofern keine zerstörerischen baulichen Massnahmen nötig sind.

Linienführung

- Steigung für zielgerichteten Verkehr max. 3 % , auf Kurzstrecken bis 5 %. Für den Erholungsverkehr spielen die Steigungen keine grosse Rolle.

- . Breite
- . Befestigung
- . Belag

- Breite: 3 4 m breite Bewirtschaftungswege, sofern eine markierte Wanderroute mit einem Radweg zusammenfällt.
- Radwege führen im allgemeinen über Wege mit Hartbelag.
- Hartbelag notwendig für den zielgerichteten Verkehr, im Winter ist der Weg offen zu halten.
- Naturbelag genügt für den Erholungsverkehr, sofern der Weg sauber ist, wenn möglich keine Reiter zulassen wegen Belagsschäden.

RADFAHRER (Fortsetzung)

Ziele bezüglich Wegnetze ausserhalb des Siedlungsgebietes

Nebeneinrichtungen

- . Parkplätze
- . Rastplätze
- Veloabstellmöglichkeiten an Bahnhöfen, am Rand von Fussgängerzonen, bei Sportanlagen etc. schaffen

Verfahren

- . Mitwirkung
- . Entscheidungsträger
- Frühe Mitwirkung in Gesamtplanungen, bei der generellen Wegnetzplanung auf regionaler Stufe.

Finanzierung

- Die Strassengesetzgebung der Kantone ist auf einen sicheren Unterhalt der festgelegten Radrouten auszurichten. (Kanton Zürich: In der kantonalen Planung genehmigte Wege werden durch kantonale Finanzierung unterhalten)

Folgeprobleme

- Auf Bewirtschaftungsstrassen sollten Radfahrer zugelassen sein, jedoch gesperrt für Motorfahrverkehr, d.h. es ist nicht ein allgemeines Fahrverbot aufzustellen, sondern ein Motorfahrzeugverbot.
- Zwischen Fussgängern und Radfahrern gibt es im allgemeinen keine Probleme, sofern vernünftige Rücksichtnahme vorhanden ist.

NATURSCHUTZ

Ziele bezüglich Wegnetze ausserhalb des Siedlungsgebietes

Erschliessungsgrundsätze

- Sich an der Landschaft und ihren Gegebenheiten orientieren
- Nicht unnötig erschliessen
- Fallweise vorgehen, keine Schematisierungen
- Tier- und Pflanzenarten und ihre Lebensräume nicht beeinträchtigen. Den Natur- und Landschaftshaushalt erhalten.
- Bei jeder Gelegenheit schlechte Wegführungen aus besucherempfindlichen Schutzgebieten herausnehmen.

Wegnetz

- Wegtypen
- . Verbindungen
- . Freiräume
- Nur soviele Wege erstellen, wie für die Bewirtschaftung tatsächlich erforderlich sind
- Kerngebiete meiden, keine Zerschneidungen
- Funktionen (Wandern/Velo/Reiten etc.) nicht entflechten
- Je höher der Ausbaugrad, umso weitmaschiger das Netz

Linienführung

- Naturnahe und empfindliche Gebietspartien nur schonend erschliessen.
- Wertvolle Gebiete und Lebensräume störungsanfälliger Gemeinschaften nicht erschliessen. Im Bedarfsfall Pufferzonen schaffen.
- Wege als Grenzen zwischen übrigem Gebiet und Pufferzone

übriges Gebiet Weg Pufferzone Kernzone Schutzgebiet

(Skizze nicht massstäblich)

- . Breite
- . Befestigung
- . Belag
- . Dela

- Minimale Ausbaustandards anstreben, Hartbelag nur im Notfall
- Einfache, naturnahe Materialien verwenden
- Ingenieurbiologische Methoden anwenden
- Unbefahrbar für fremde motorisierte Benützer, ev. Schikanen einbauen
- Ausbau unzulänglich für Massenandrang
- Gefälle so, dass kein Hartbelag erforderlich

NATURSCHUTZ (Fortsetzung)

Ziele bezüglich Wegnetze ausserhalb des Siedlungsgebietes

Nebeneinrichtungen

- . Parkplätze
- . Rastplätze
- äusserst zurückhaltend, gezielt einsetzen (z.B. örtliche Aussichtspunkte) keine Ausdehnung ermöglichen
- Wenn schon, dann in Siedlungsnähe oder Strassennähe (aber ohne Möglichkeit des Abseitsfahrens)
- Nur für Naturbetrachtung, nicht für Erholungsaktivitäten

Verfahren

- . Mitwirkung
- . Entscheidungsträger
- Kantonale Fachstellen für Natur- und Landschaftsschutz schon im generellen Planungsstadium beiziehen
- Beschwerderecht auf allen Ebenen einräumen
- Sehr umfangreiche Projekte von der Planung bis zur Ausführung durch den Naturschutz begleiten
- Zweckentfremdungsverbot für subventionierte Flurwege und Waldstrassen schaffen

Finanzierung

- Soweit wie möglich das Verursacherprinzip anwenden
- Gelder statt für die technische Perfektion vielmehr für den naturnahen Wegbau und den Wegunterhalt einsetzen
- Die Wirtschaftlichkeitsgrenze der Wegdichte ist zu beachten
- Fronarbeit

Folgeprobleme

- Anziehen grösserer Benützerzahlen
- Ausbaudruck infolge intensiverer Nutzung
- Störung von Lebensräumen, Zerschneidung von Populationen

LANDSCHAFTSSCHUTZ

Ziele bezüglich Wegnetze ausserhalb des Siedlungsgebietes

Erschliessungsgrundsätze

- möglichst wenig erschliessen. Keine optischen und ökologischen Beeinträchtigungen.
- Erschliessungsform der primären Funktion der Landschaft unterordnen (Kultur/Natur/Erholungs-/Siedlungslandschaft). Erschliessungsdichte nach der Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung richten
- das Erlebnis der Landschaft erhalten

Wegnetz

- Wegtypen
- Verbindungen
- Freiräume
- Erschliessung nach Verkehrsträgern abstufen, von Stufe zu Stufe einen Filter einbauen
- empfindliche Kerngebiete nicht erschliessen
- je höher der Ausbaugrad, umso weitmaschiger das Netz

Massenverkehrs-†Grob-Fein-Tunerschlossen träger lerschliessung | erschliessung z.B. Parkplatz, z.B. Feuerstelle, z.B. Weidezaun, Bahnhof Bänklein Gatter

Linienführung

- Erlebnisse schaffen, d.h. Abwechseln nach Sonne/Schatten, Nahsicht/ Fernsicht, hügelig/flach, gewunden/gerade, vielfältige/einheitliche Vegetation, besiedelt/unbesiedelt etc.
- ausgeglichene, harmonische Beanspruchung des Benützers beachten
- den Landschafts- und Kulturformen anpassen (Topografie, Gewanne)
- wertvolle Gebiete tangieren, nicht durchqueren

- . Breite
- Befestigung
- . Belag
- nach natürlichen Gegebenheiten richten, d.h.
 - . kein künstlicher Hartbelag
 - . lokale oder ortsübliche Materialien
 - . keine Kunstbauten, allenfalls ingenieurbiologische Methoden
 - . traditionelle Bauweisen
 - . Bankett und Mittelstreifen grün

LANDSCHAFTSSCHUTZ (Fortsetzung)

Ziele bezüglich Wegnetze ausserhalb des Siedlungsgebietes

Nebeneinrichtungen

- . Parkplätze
- . Rastplätze
- nach der Erschliessungsstufe richten (siehe "Struktur des Wegnetzes"), keine "Aussenposten" errichten
- mit grösster Zurückhaltung handhaben und in der Landschaft verschwinden lassen (tarnen)

Verfahren

- . Mitwirkung
- . Entscheidungsträger
- Vertreter des Landschaftsschutzes schon im generellen Planungsstadium anhören
- sehr umfangreiche Projekte von der Planung bis zur Ausführung landschaftsschützerisch begleiten
- Projekte und Bewilligungen öffentlich ausschreiben
- Landschaftsinventare als vollwertige Projektunterlagen einsetzen (wie geologische, hydrologische Unterlagen, Baunormen etc.)

Finanzierung

- den Verursacher von Landschaftsbelastungen zur Finanzierung von Landschaftsschutzmassnahmen beiziehen

Folgeprobleme

- schleichende Asphaltierung
- touristischer Motorfahrzeugverkehr
- Massenandrang, erhöhte Nachfrage
- Missbrauch von Nebeneinrichtungen als Werbeträger für sach- und ortsfremde Angebote

HEIMATSCHUTZ

Ziele bezüglich Wegnetze ausserhalb des Siedlungsgebietes

Erschliessungsgrundsätze

- qualitativ hochstehendes Erlebnis der Landschaft (in ihrem Wandel) ermöglichen
- geschichtliche und kulturelle Werte sichtbar machen, z.B. Pilgerwege, Kapellenwege
- rücksichtsvoll bis hin zum Kern erschliessen

- . Wegtypen
- . Verbindungen
- . Freiräume
- •

- nach historischen Bezügen richten
- Maschenweite entsprechend der kulturellen Ereignisdichte
- Gebiete (Stadt wie Land) vollständig durchqueren und untereinander verbinden (Ortsbilder äusserlich und innerlich erlebbar machen)
- Ortskerne, Ereigniszentren als Knotenpunkte verstehen

Linienführung

- historische Wege und Pfade übernehmen
- Erlebnisvielfalt suchen
- Hinterhöfe verbinden
- schattenreichen Wegverlauf vorziehen

- . Breite
- . Belag
- . Befestigung
- historische Beläge, Materialien, Bauweisen übernehmen, erhalten
- keine Asphaltierung
- Ersatzanlagen bei Zweckentfremdung oder bei Fremdmaterialbelag

HEIMATSCHUTZ (Fortsetzung)

Ziele bezüglich Wegnetze ausserhalb des Siedlungsgebietes

Nebeneinrichtungen

- . Parkplätze
- . Rastplätze
- Möglich, soweit in den kulturhistorischen Zusammenhang integrierbar
- Unauffällig ausführen, wenn nötig kaschieren

•

Verfahren

- . Mitwirkung
- . Entscheidungsträger
- Einflussnahme bei der Planung und Projektierung des Wegnetzes ermöglichen.
- Anspruch auf Ersatzanlagen sicherstellen
- Entsprechende gesetzliche Ergänzungen vornehmen und verantwortliche Instanzen für deren Durchsetzung ausbilden
- Bestand historischer Wegbeziehungen erheben und als verbindliche Unterlagen bei Bauprojekten berücksichtigen
- Ortsbildschutz- und Kulturobjektinventare berücksichtigen

Finanzierung

- Ueber Tourismusförderung
- Durch Stiftungen
- Ueber Kurtaxen
- Ersatzanlagen durch die Zweckentfremder errichten lassen
- Frondienste

Folgeprobleme

- Inbesitznahme von vernachlässigten Strecken durch Anstösser
- Nichtgewähren von verbürgten Durchgangsrechten
- Einwachsen, Zerfall

Kreisschreiben des Bundesrates an die Departemente, Anstalten und Regiebetriebe des Bundes betreffend Fuss- und Wanderwege

(Direkte Rechtsanwendbarkeit von Art. 37quater Abs. 3 BV)

vom 29. August 1979

Am 18. Februar 1979 haben das Schweizervolk und mit einer Ausnahme alle Stände Artikel 37quater der Bundesverfassung über die Fuss- und Wanderwege angenommen.

Die Hauptgründe zur Schaffung des neuen Verfassungsartikels waren die zunehmende Verstrassung des bestehenden Fuss- und Wanderwegnetzes (Öffnung für den allgemeinen Fahrzeugverkehr, Asphaltierung usw.), die Aufhebung von Wegen im Zusammenhang mit dem Strassen- und Bahnbau sowie der allgemeine Wunsch, die Anliegen der Fussgänger besser zu berücksichtigen.

Für die Bundesverwaltung besonders wichtig ist der Absatz 3 des Verfassungsartikels, der lautet:

In Erfüllung seiner Aufgaben nimmt der Bund auf Fuss- und Wanderwegnetze Rücksicht und ersetzt Wege, die er aufheben muss.

Diese neue Bundesaufgabe wurde dem Bundesamt für Forstwesen zum Vollzug überwiesen. Das Departement des Innern hat inzwischen eine Arbeitsgruppe beauftragt, Grundlagen für die zukünftige Bundesgesetzgebung über die Fussund Wanderwege auszuarbeiten. Da bis zum Inkrafttreten der neuen Erlasse noch einige Zeit vergehen wird, und zudem der Absatz 3 des Verfassungsartikels eine Norm mit direkt anwendbarem Inhalt darstellt, möchte der Bundesrat die gesamte Bundesverwaltung auffordern, schon heute bei der Erfüllung von Bundesaufgaben auf die Fuss- und Wanderwege Rücksicht zu nehmen. Namentlich sollen die zuständigen Bundesstellen dafür sorgen, dass Wege, die aufgehoben werden müssen, ersetzt werden.

Begriffe

Unter Vorbehalt der Umschreibung in der zukünftigen Gesetzgebung ist jeder Weg, der ausschliesslich für den Fussgänger bestimmt ist, als Fussweg zu betrachten. In der Regel befindet sich der Fussweg innerorts.

Als Wanderwege gelten demgegenüber jene Wege oder Strassen, die für das Wandern geeignet sind. Sie liegen in der Regel ausserorts.

Unter Erfüllung einer Bundesaufgabe ist insbesondere zu verstehen:

- a. Die vom Bund, seinen Anstalten und Betrieben durchgeführte Planung, Errichtung und Veränderung von Werken und Anlagen, wie Bauten und Anlagen der Bundesverwaltung, Nationalstrassen, Bauten und Anlagen der PTT-Betriebe und der Schweizerischen Bundesbahnen;
- b. die Erteilung von Konzessionen und Bewilligungen, wie zum Bau und Betrieb von Verkehrsanlagen und Transportanstalten (mit Einschluss der Plangenehmigung), von Werken und Anlagen zur Beförderung von Energie, Flüssigkeiten oder Gasen sowie Bewilligungen zur Vornahme von Rodungen;
- c. die Gewährung von Beiträgen an Planung, Werke und Anlagen, wie Meliorationen, Gewässerkorrektionen und Verkehrsanlagen.

Aufgaben der Bundesstellen

Die zuständigen Bundesstellen erfüllen die verfassungsmässige Pflicht zur Rücksichtnahme bzw. zum Ersatz, indem sie insbesondere

- a. eigene Bauten und Anlagen entsprechend planen und erstellen bzw. Ersatzwege schaffen;
- b. Konzessionen und Bewilligungen nur unter Bedingungen oder Auflagen erteilen oder aber verweigern;
- c. bei der Gewährung von Beiträgen darauf achten, dass den Fuss- und Wanderwege angemessen Rechnung getragen wird; nötigenfalls ist dieses Ziel durch entsprechende Auflagen und Bedingungen zu sichern.

Alle Bundesstellen haben in Zukunft sorgfältig zu prüfen, ob durch die Erfüllung ihrer Aufgaben Fuss- und Wanderwege beeinträchtigt werden könnten. Bevor eine Bundesstelle den heutigen Zustand wesentlich verändert (Asphaltierung, Unterbruch von Wegnetzen, Änderungen der Linienführung usw.) nimmt sie mit dem Bundesamt für Forstwesen Kontakt auf. Dieses sucht im Einvernehmen mit ihr nach einer optimalen Lösung. Die Kompetenzen der Bundesstelle bleiben unverändert.

29. August 1979

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Hürlimann Der Bundeskanzler: Huber

SCHRIFTEN DER ARF

Nr. 1 Fuss- und Wanderwege - ein gesamtschweizerisches Problem

Ist-Situation; Einfluss des Bundes und wieso er sich mit Fussund Wanderwegen befassen soll; Ziele des Verfassungsartikels; bestehende Rechtsgrundlagen, die die Fussgänger-Wege berühren.

Format A4, 46 Seiten, 1978 Preis Fr. 10.--

14 Einzelaufsätze verschiedener Autoren.

Format A4, 74 Seiten, 6 Bilder, 1979 Preis Fr. 10.--

Nr. 3 H. Boesch, R. Oswald: <u>Schulwegsicherung und Schulwegplanung</u> - am Beispiel einer Gemeinde

Anregungen für Eltern, Schulbehörden und Fachleute für die Planung und Realisierung von Massnahmen zum Schutze der Schulkinder vor den Verkehrsgefahren.

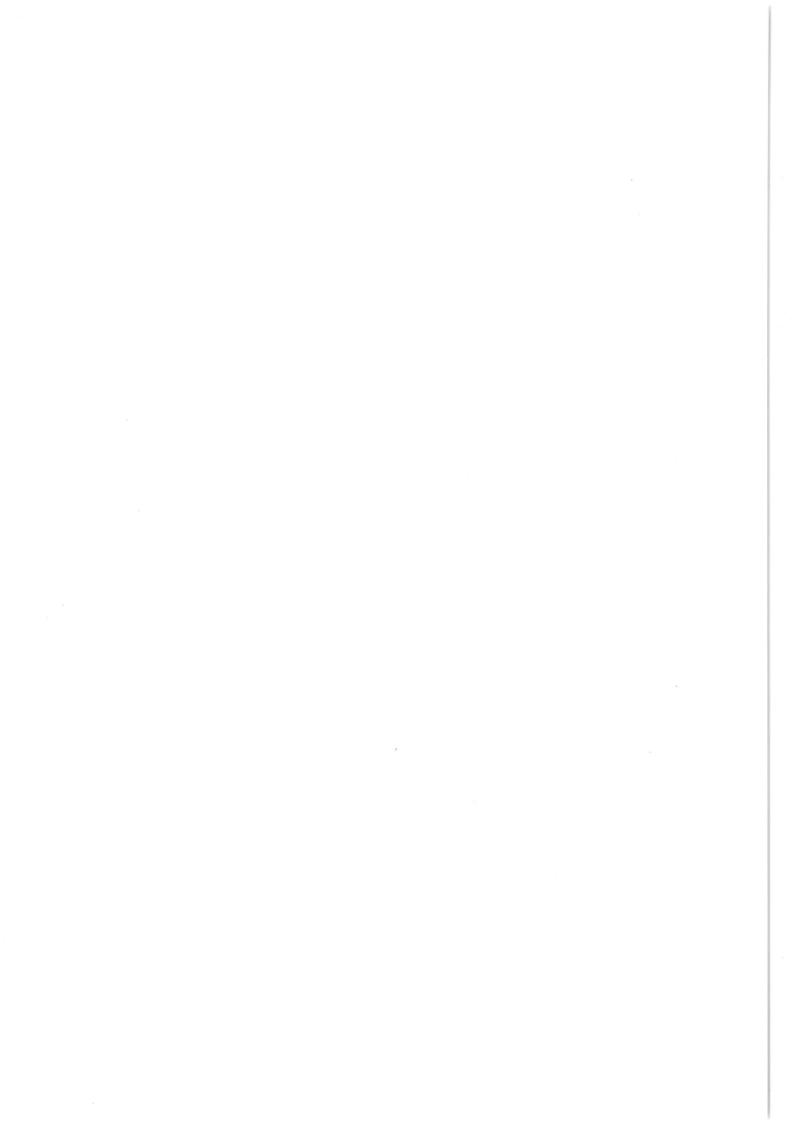
Format A4, 53 Seiten, 10 Planskizzen, 1981 Preis Fr. 18.--, für ARF-Mitglieder Fr. 15.--

Nr. 4 Fuss- und Wanderwege bei der Planung von ländlichen Wegnetzen im Mittelland

Wegleitung für Behörden, Verwaltungen, Projektverfasser, Bauherren und Lehranstalten.

Format A4, 58 Seiten, 4 Planskizzen, 1981 Preis Fr. 18.--, für ARF-Mitglieder Fr. 15.--

Die Schriften können bei der Geschäftsstelle der ARF, Klosbachstrasse 48, 8032 Zürich (Tel. 01 - 47 62 40), bezogen werden.



Die ARF, Arbeitsgemeinschaft Rechtsgrundlagen für Fuss- und Wanderwege, hat 1973 die Eidg. Volksinitiative zur Förderung der Fuss- und Wanderwege lanciert und eingereicht. Das war der Anlass zur Volksabstimmung vom 18. Februar 1979, bei welcher mit überwältigendem Mehr eine Ergänzung der Bundesverfassung durch den Art. 37quater über die Fuss- und Wanderwege angenommen wurde. Gestützt auf diesen Verfassungsartikel verfolgt die ARF folgende Ziele:

- Schaffung wirksamer Rechtsgrundlagen für Fuss- und Wanderwegnetze auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene.
- Förderung von Anlage und Erhaltung lokaler Fusswegnetze und von Fussgängerbereichen.
- Förderung der Grundlagenforschung auf dem Gebiet der Fuss- und Wanderwege.
- Förderung der Informations- und Oeffentlichkeitsarbeit über Fragen der Fuss- und Wanderwege.

Die ARF ist ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein. Der Jahresbeitrag beträgt Fr. 10.-- für natürliche und Fr. 100.-- für juristische Personen. Weitere Verpflichtungen sind mit einem Beitritt nicht verbunden.

Die ARF-Kommission Ländliche Wegnetze:

Ernst Reinhardt, Präsident
Paul Bochtler
Hans Ehrismann
Bernhard Frunz
Alfred Gerber
Dr. Janos Jacsman
René Lehner
Thomas Matta
Emil Schnetzer
Dr. Jürg Welti
Heinrich Jud, Sekretär

